Programm

des

k. k. Staatsgymnasiums

in Pola

veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1910.

XX. Jahrgang.

Inhalt:



Pola 1910.

Druck von Jos. Krmpotić, Pola, Piazza Carli 1.



Programm

des

k. k. Staatsgymnasiums

in Pola

veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1910.

XX. Jahrgang.

Inhalt:



Pola 1910.

Druck von Jos. Krmpotić, Pola, Piazza Carli 1.

Verlag des k. k. Staatsgymnasiums in Pola.

Die oligarchische Revolution vom Jahre 411.

Nach Thukydides und Aristoteles.

(Analyse und Kritik beider Berichte.)

Bis zum Jahre 1891 war für die Geschichte der Herrschaft der Vierhundert im Jahre 411 v. Ch. G., abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen bei den Rednern, neben der unter Lysias' Nachlaß erhaltenen 20. Rede für Polystratos, einen der Vierhundert, Thukydides fast die einzige Quelle. Zwischen diesem und Polystratos völlige Übereinstimmung herbeizuführen war zwar nicht immer leicht; trotzdem hätte es niemand gewagt, auch nur einen Augenblick zu bezweifeln, daß Thukydides einen genauen und absolut zuverlässigen Bericht über die Ereignisse gibt. Da wurde Aristoteles' Schrift „Vom Staate der Athener“ ans Licht gezogen und aus ihr ergab sich eine in den Hauptpunkten abweichende Darstellung. Der Unterschied ist umso größer, da er dem Aristoteles vollständig bewußt war: in der kühlen Tatsächlichkeit der aristotelischen Darstellung gegenüber dem thukydideischen Berichte offenbart sich ein bewußter Gegensatz und die latente Berichtigung ist eine schärfere Kritik als die aperte Polemik. So schien es erwiesen, daß Thukydides von dem wirklichen, historischen Hergange der Ereignisse ganz ungenügend informiert war. Denn da nicht zu erkennen war, daß sowohl Thukydides als auch Aristoteles dieselben Vorgänge zur Darstellung bringen wollten, so war es zunächst sehr leicht, das genannte Urteil zu fällen, indem man die Diskrepanz damit erklärte, daß Thukydides nur ganz einseitige, die wichtigsten Tatsachen entweder entstellende oder ganz übergehende Nachrichten erhalten habe, die er kunstvoll in einem Bilde zusammenzustellen wußte, dessen Farben lange Zeit durch den Schein der Wahrheit täuschten, plötzlich aber durch die authentischen Aktenstücke gänzlich verblaßten. — Durch die nun folgende Untersuchung soll dargetan werden, ob die thukydideische Darstellung der oligarchischen Revolution vom Jahre 411 v. Ch. G. durch die aristotelische Darstellung in der „'Ἀθηναίων πολιτεία“ als unzuverlässig oder ungenau erwiesen wird. Den Stoff des Themas habe ich in der Weise zu gliedern beschlossen, daß ich zunächst den Bericht des Thukydides gebe, darauf die Darstellung des Aristoteles vorführe, dann beide Darlegungen analysiere und hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit oder Genauigkeit prüfe, um schließlich das gewonnene Ergebnis übersichtlich zusammenzufassen.

A. Der Bericht des Thukydides.

Nach Thukydides geht die oligarchische Bewegung von Samos aus. Dort waren es insbesondere die Trierarchen und die Vornehmsten der Athener, bei denen der Entschluß zur Umwälzung am frühesten

reif wurde (VIII, 47). Dem großen Haufen des Heeres wurde die ganze Sache durch Aussicht auf persischen Sold erleichtert (VIII, 48). Die Führer der Bewegung schickten zu Anfang des Jahres 411 v. Ch. G. Peisandros in Begleitung anderer Gesandten von Samos nach Athen, um dort in ihrem Interesse tätig zu sein und zugleich die Rückberufung des Alkibiades zu erwirken. Dabei betonten sie ausdrücklich, daß die Athener nur durch die Zurückberufung des Alkibiades und durch eine Abänderung der demokratischen Regierung den Perserkönig zum Bundesgenossen gewinnen und über die Peloponnesier Herr werden könnten. Trotz großen Widerstandes brachte doch Peisandros in einer aufgeregten Volksversammlung die Athener dahin, offen einzugestehen, daß sie einen anderen Weg zur Rettung des Staates nicht angeben könnten, da nur so das von Alkibiades in Aussicht gestellte Bündnis mit den Persern zu erreichen sei: so müsse man sich in der bedrängten Situation einstweilen (ἐν τῷ παρόντι) in die Verfassungsänderung fügen, später könne man noch immerhin die Oligarchie abändern (VIII, 53). So willigte der Demos, wenn auch mit Widerstreben, teils aus Furcht, teils in der Hoffnung, daß später doch einmal wieder ein Umschwung eintreten werde, ein, noch weiter zu gehen: Peisandros und mit ihm zehn andere sollten abreisen und mit Tissaphernes und Alkibiades nach ihrem besten Wissen und Gewissen die Unterhandlungen anknüpfen. Phrynichos, der eifrig oligarchisch gesinnte Stratege, den Peisandros in der Meinung, daß derselbe sich in den Unterhandlungen mit Alkibiades gewiß nicht gefügig zeigen werde, bei den Athenern in ein schlechtes Licht gestellt hatte, wurde zugleich mit seinem Mitfeldherrn Skironides des Kommandos enthoben und an ihre Stelle Diomedon und Leon zur Flotte beordert. Peisandros besuchte nun in Athen die geheimen Klubs (ξυνωμοσίαι), die schon immer zur Unterstützung ihrer Mitglieder bei Wahlen und Prozessen existierten, organisierte sie zum Zwecke des Sturzes der Demokratie und trat dann mit den zehn Männern die Seereise zu Tissaphernes an (VIII, 54). Doch die Verhandlungen mit diesem scheiterten. Denn die anmaßenden Forderungen, die Tissaphernes, von Alkibiades beeinflußt, an die Athener stellte, vereitelten eine Übereinkunft; die Gesandten kehrten entrüstet, besonders über Alkibiades, nach Samos zurück (VIII, 56). Man gab also die Verbindung mit Alkibiades auf. Aber in dem Bewußtsein, schon zu weit gegangen zu sein, und zugleich von dem Wunsche erfüllt, die Führung des Krieges selbst in die Hand zu nehmen, da man doch die materiellen Lasten desselben der Hauptsache nach allein tragen müsse, beschloß man, das Unternehmen bis zu Ende durchzuführen (VIII, 63). Peisandros wurde mit fünf anderen abermals nach Athen geschickt, um dort die ganze Sache zu inszenieren, mit dem gleichzeitigen Auftrage, unterwegs in allen untertänigen Städten, bei denen sie landeten, die Oligarchie einzuführen. Die anderen fünf Emissäre sollten in den übrigen abhängigen Gemeinden im ägäischen Meere die Oligarchie ans Ruder bringen — was freilich zum Abfalle von Thasos, wo Dieitrephes die Demokratie aufhob, und anderer Orte führte (VIII, 64). Inzwischen war Peisandros mit seinen Begleitern nach Athen gekommen. Dort hatten die schon früher von ihm organisierten und in ihrer Haltung bestärkten Klubs kräftig vorgearbeitet und einen soliden Boden für die weiteren Unternehmungen geschaffen. Mehrere der erbittertsten Gegner waren durch Mord beseitigt worden,

ohne daß man gegen die Täter eine gerichtliche Untersuchung gewagt hätte, darunter Androkles, der populärste Demagoge und zugleich einer der Hauptgegner des Alkibiades. Außerdem hatten sie öffentlich den Antrag vorbereitet, daß mit Ausnahme derer, die im Felde stünden, niemand Sold erhalten dürfe und daß nicht mehr als Fünftausend an der Leitung der Staatsgeschäfte teilhaben sollten, und zwar diejenigen, welche finanziell und militärisch am leistungsfähigsten wären (VIII, 65). Durch die Entfaltung eines solchen energischen Terrorismus war der Demos vollkommen eingeschüchtert. Alles gegenseitige Vertrauen war geschwunden, da niemand wußte, ob nicht der andere der Verschwörung (τὸ ξυνεστηκός) angehöre, zumal so viele Männer, von denen man es nie für möglich gehalten hätte, sich als Teilnehmer an derselben entpuppten. So kamen in Rat und Volk nur die Beschlüsse zustande, welche den Verschworenen genehm und von ihnen vorbereitet waren (VIII, 66).

Während also die Dinge in Athen so standen, erschien Peisandros mit seinen Begleitern und führte in Verbindung mit diesen den längst geplanten Umsturz der bestehenden Verfassung durch. Zuerst versammelten sie das Volk und stellten den Antrag, zehn Männer mit unumschränkter Vollmacht zum Entwurfe einer neuen Verfassung zu wählen (δέκα ἄνδρας ἑλέσθαι ξυγγραφέας αὐτοκράτορας). Diese sollten einen Vorschlag von der besten Einrichtung des Staates schriftlich entwerfen und ihn an einem festgesetzten Tage dem Volke vorlegen. Als dieser bestimmte Tag gekommen war, beriefen sie die Volksversammlung vor die Tore auf den Kolonos. Die Kommission (οἱ ξυγγραφεῖς) legte, ohne irgend einen anderen Punkt zu berühren, nur den Antrag vor, alle Strafbestimmungen gegen Anträge auf Verfassungsänderung aufzuheben und jedem die Antragstellung freizugeben. Als dies angenommen war, wurde offen beantragt:

1. daß keine Behörde nach der alten Verfassung mehr zu amtieren und Gehalt zu beziehen habe;

2. daß fünf Männer als πρόεδροι zu wählen seien, die wieder hundert Männer auswählen lassen sollten, von denen jeder wieder drei kooptiere. Diese Vierhundert sollen in das Rathaus einziehen und mit unumschränkter Vollmacht nach bestem Wissen und Gewissen das Regiment führen;

3. daß diese die Fünftausend berufen sollten (ξυλλέγειν), wenn es ihnen gut dünke (VIII, 67).

Gestellt wurde der Antrag von Peisandros. Aber die eigentliche Seele der Bewegung war Antiphon, ein Mann, der unter den Athenern seiner Zeit an Tüchtigkeit keinem nachstand, ein Mann von eminenter Begabung, großem Scharfsinn und ausgezeichneter Beredsamkeit. Neben ihm bewiesen sich auch Phrynichos und Theramenes, Hagnons Sohn, als eifrige Förderer des neuen Unternehmens (VIII, 68).

Nachdem der oben angeführte Antrag ohne Debatte angenommen und die Versammlung aufgelöst war, bemächtigten sich die Vierhundert unmittelbar darauf unter folgenden Umständen der Regierung. Man ließ diejenigen von den Bürgern, welche von dem Plane nichts wußten, ihre Posten auf den Mauern oder an den bekannten Plätzen in der Stadt beziehen — Athen war ja seit der Belagerung von Dekeleia im Belagerungszustande —, den Mitverschworenen aber wurde der Befehl gegeben, nicht auf ihren gewöhnlichen Posten, sondern in einiger

Entfernung davon in aller Ruhe abzuwarten, ob sich ein Widerstand gegen das Unternehmen zeige. In diesem Falle sollten sie zu den Waffen greifen und Gewalt mit Gewalt abwehren. Derselbe Befehl war auch den Leuten von Andros, Tenos, Karystos und Aigina gegeben worden, die zu ebendiesem Zwecke in voller Rüstung nach Athen gekommen waren. Als alle diese auf ihrem Posten standen, zogen die Vierhundert, jeder mit dem Dolche unter dem Mantel, in Begleitung einer Leibgarde von hundertundzwanzig hellenischen Jünglingen, deren sie sich zu bedienen pflegten, wenn es irgendwo der Gewalt bedurfte, heran, drangen zu den alten noch durch das Bohnenlos gewählten Ratsherren in das Rathaus ein und erklärten ihnen, sie sollten ihr Gehalt nehmen und sich aus dem Rathause entfernen. Der Rat ließ sich ruhig ablöhnen — das Geld hatte man nämlich selbst mitgebracht und zahlte ihnen beim Herausgehen die Diäten für den Rest ihres Amtsjahres aus (VIII, 69). — So bemächtigten sich die Vierhundert der Regierung; sie erlosten gleich aus ihrer Mitte die Prytanen und verrichteten die üblichen Gebete und Opfer an die Götter. Das Regiment aber führten sie nach eigenem Ermessen, indem sie später viele von den unter der Demokratie geübten Verwaltungs- und Regierungsmaßregeln änderten; die Verbannten riefen sie jedoch des Alkibiades wegen nicht zurück. Einige wenige Männer, die ihnen mißliebig waren, töteten sie, andere wurden gefangen gesetzt, andere wußten sie durch Verbannung zu entfernen. Auch knüpften sie mit dem Lakedaimonierkönige Agis Friedensverhandlungen an (VIII, 70). Dieser ging aber auf die ersten Anträge nicht ein, sondern zog aus dem Peloponnes Verstärkungen an sich und machte den Versuch, die Mauern Athens zu überrumpeln. Doch zog er sich, da sein Plan fehlschlug und er durch den Ausfall eines Teiles der Garnison eine Schlappe erlitt, nach Dekeleia zurück. Die Vierhundert aber erneuerten den Gedanken, mit ihm zu unterhandeln, und schickten auch Gesandte nach Lakedaimon, da Agis mildere Saiten aufzog und sie aufforderte, sich an Sparta zu wenden (VIII, 71). Auch an das Heer auf Samos schickte man zehn Abgeordnete, die es beschwichtigen sollten. Namentlich sollten sie dem Heere vorstellen, daß die Umwälzung lediglich die Rettung Athens, nicht eine Vergewaltigung der Bürger bezwecke und daß ja die Fünftausend, nicht bloß die Vierhundert die Regierung in Händen hätten (VIII, 72).

Inzwischen hatten die Dinge auf Samos eine andere Wendung genommen. Gleichzeitig mit der Revolution in Athen hatte man auch dort den entscheidenden Schlag führen wollen; als Vorbereitung war, wie in Athen Androkles, so auf Samos der ostrakisierte Hyperbolos als typischer Repräsentant der Demokratie unter Beihilfe des Strategen Charminos ermordet worden. Aber Leon und Diomedon, die Nachfolger des Phrynichos, trafen die nötigen Gegenmaßregeln, unterstützt von einer Anzahl Trierarchen und Hopliten, vor allem von Thrasybulos, dem Sohne des Lykos, ferner von Thrasylos und der Schiffsmannschaft, namentlich der des Staatsschiffes Paralos. Als die verschworenen samischen Aristokraten losschlagen wollten, stießen sie auf heftigen Widerstand und wurden überwältigt (VIII, 73). Von den Vorgängen in Athen wußte man noch nichts; als die Paralos dort eintraf, die Vorfälle zu berichten, wurde sie festgehalten. Aber Chaireas, der Kommandant derselben, entkam und brachte

eine arg übertriebene Darstellung von den in Athen herrschenden Zuständen und Greueltaten der Oligarchen nach Samos (VIII, 74). Darauf brach beim Heere der Aufstand los. Mit Mühe wurden Gewalttaten verhindert; aber Mann für Mann — die oligarchisch Gesinnten konnten sich am wenigsten ausschließen — leistete die Armee dem Thrasybulos und Thrasylos den Fahneneid, an der Demokratie treu festzuhalten und in jeder Gefahr einmütig zusammenzustehen. Auch die Samier schlossen sich an (VIII, 75). Die bisherigen Strategen wurden abgesetzt und neue erwählt, vor allem Thrasybulos und Thrasylos; man hatte das feste Vertrauen, im Besitze der Seemacht nach wie vor der feindlichen Flotte in Milet die Spitze bieten und zugleich Athen von der Zwingherrschaft befreien zu können. In erster Linie rechnete man auf Alkibiades und auf die von ihm verheißene persische Hilfe (VIII, 76). Thrasybulos beantragte seine Rückberufung, fuhr persönlich zu Tissaphernes und begleitete Alkibiades nach Samos. Mit beispielloser Prahlerei stellte Alkibiades dem Heere die glänzendsten Aussichten vor, indem er versicherte, den Athenern Tissaphernes' Geldmittel und die Flotte, welche dieser bei Aspendos sammle, zuzuführen (VIII, 81). Daraufhin wurde Alkibiades sogleich vom Heere zum Strategen gewählt; man verlangte, sofort nach dem Peiraieus geführt zu werden, um die Oligarchen niederzuwerfen. Doch Alkibiades lehnte diese Forderung, die man an ihn gestellt hatte, ab und begab sich, statt dem Verlangen des Heeres nachzukommen, zu Tissaphernes zurück, um sich diesem in seiner neuen Würde zu zeigen und zugleich bei ihm und den Athenern sein Ansehen zu mehren (VIII, 82). Die Vierhundert aber waren nicht in der Lage, gegen diese Entwicklung irgend etwas zu unternehmen. Als sich die Gesandten, die sie zum Heere geschickt hatten, nach längerem Aufenthalte auf Delos (VIII, 77) endlich nach Samos wagten, fanden sie kaum Gehör. Sie erklärten, daß Chaireas falsch berichtet habe, daß in Athen durchaus keine Gewaltherrschaft bestehe, daß nicht die Vierhundert, sondern von den Fünftausend alle an ihrem Teile, d. h. wenn ihre Sektion darankäme, an der Leitung der Geschäfte teilhaben. Daß man nicht daran denke, sich den Spartanern zu unterwerfen, werde durch das Verhalten bei Agis' Angriff erwiesen. — Es war vergebens: Das Heer wollte davon nichts wissen, sondern forderte vielmehr aufs neue ungestüm, gegen den Peiraieus geführt zu werden. Das hintertrieb Alkibiades, der soeben wieder zurückgekehrt war, mit Einsetzung seiner ganzen Autorität; die Gesandten aber schickte er mit dem Bescheide zurück, daß nur durch die Abdankung der Vierhundert und die Wiederherstellung des alten Rates der Fünfhundert an Verhandlungen gedacht werden könne (VIII, 86).

Als diese Botschaft nach Athen kam, hatte daselbst die rückläufige Bewegung bereits begonnen. Von allen Verheißungen, um deren willen man die Änderung der Verfassung durchgeführt hatte, war von den Machthabern keine einzige erfüllt worden. Statt dessen mußten die Gemäßigten mitansehen, daß sie selbst beiseite geschoben wurden und die Vierhundert keineswegs darangingen, ihr Programm zu verwirklichen. Vor allem traten diejenigen Rivalitäten grell hervor, die bei derartigen Umwälzungen unvermeidlich sind: wer mitgeholfen hatte und nicht den gewünschten Einfluß und die erhofften Ämter erlangt hatte, war unzufrieden und erbost gegen die Machthaber. Nun erfuhr man obendrein, daß eben

das, was man hatte erreichen wollen, den Demokraten auf Samos zuteil ward: die Aussicht auf die Gewinnung Persiens durch den Einfluß des Alkibiades. So wurde die von diesem ausgegebene Parole das Schlagwort der Opposition: Ersetzung der Vierhundert durch die Fünftausend und Abbruch der Verhandlungen mit Sparta. An die Spitze der neuen Richtung traten die Führer der Gemäßigten innerhalb der Vierhundert selbst, der Stratege Theramenes und der Taxiarch Aristokrates. Diese beiden hatten bisher die Politik ihrer Genossen eifrigst gefördert, jetzt aber erkannten sie deutlich, daß die Sache der Oligarchen ausgespielt war (VIII, 89). Alsbald kam es zum offenen Bruch zwischen ihnen und den Führern der Extremen, Phrynichos, Peisandros, Antiphon und Aristarchos. Antiphon und Phrynichos erschienen in Sparta, um einen Vergleich zu erzielen; zugleich befestigten die Vierhundert die Landzunge von Eetioneia, die den Peiraieus im Westen einschließt, um den Hafen in ihrer Gewalt zu haben; auch das große Getreidemagazin wurde in die Befestigung miteinbezogen. Angeblich sollte die ganze Anlage der Verteidigung gegen die Flotte von Samos dienen. Theramenes und seine Anhänger aber behaupteten, man wolle dadurch die Möglichkeit gewinnen, die Feinde in den Hafen einzulassen (VIII, 90). So wuchs die Aufregung stetig, zumal die Gesandten aus Sparta ohne positives Resultat zurückgekehrt waren. Wenn auf keine andere Weise zum Frieden zu gelangen war, wollten die Extremen, um ihr Leben zu retten, sich lieber auf jede Bedingung hin dem Feinde unterwerfen als die Wiederherstellung der Demokratie dulden (VIII, 91). Wie vorher zur Vorbereitung der Revolution, so bildeten sich jetzt Verschwörungen zum Zwecke der Restauration. Phrynichos wurde von gedungenen Mördern auf offenem Markte nicht weit vom Rathause am hellen Tage erschlagen und einer der Mörder, der ergriffen wurde, war auch auf der Folter nicht zu bestimmten Aussagen über die Anstifter zu bewegen. Kurz darauf fuhr die feindliche Flotte nach Epidauros und begann, Aigina zu verheeren (September 411). Da war jeder Zweifel geschwunden, daß die Gefahr unmittelbar bevorstehe. Die an dem Baue auf der Eetioneia beschäftigten Hopliten, also in der Mehrheit gemäßigt gesinnte Männer, nahmen, geführt von Aristokrates, ihren Strategen Alexikles, der zur Partei der Oligarchen gehörte, fest und begannen, die Festungswerke zu demolieren. Die Machthaber, vor allem der Stratege Aristarchos, wollten von Athen aus mit Gewalt vorgehen. Doch Theramenes und seine Gesinnungsgenossen traten zu den Insurgenten über. Die Befestigungswerke fielen, die Forderung der Einsetzung der Fünftausend wurde offen aufgestellt (VIII, 92). Weitere Gewalttaten wurden vermieden, ja, Alexikles wurde sogar am nächsten Tage wieder freigelassen. Die Insurgenten rückten vom Peiraieus nach Athen selbst vor. Doch der Bürgerkrieg wurde auch diesmal verhindert. Die Vierhundert erklärten sich bereit, endlich ihrer Aufgabe gerecht zu werden, nämlich die Fünftausend zu deklarieren (ἀποφαίνειν); aus ihnen solle fortan der Reihe nach (ἐν μέρει) der Rat der Vierhundert hervorgehen. So gab man denn unter der Bedingung nach, daß auf einen bestimmten Tag eine Volksversammlung behufs Herstellung des gänzlichen Einvernehmens angesetzt wurde (VIII, 93). Als die Bürgerschaft zu dieser Versammlung zusammentrat, lief eben die Nachricht von dem Herannahen der feindlichen Flotte, die schon bei Salamis stehe, in Athen ein. In Masse strömte nun alles Volk nach

dem Peiraieus, besetzte die Mauern und machte die Schiffe flott. Ohne Zweifel hatte der spartanische Flottenanführer Agesandridas gedacht, im günstigsten Falle eine Überrumpelung zu versuchen (VIII, 94). Aber sein eigentliches Ziel war nicht Athen, sondern Euboia. Als er aber die Vorbereitungen zur Gegenwehr sah, fuhr er nach Oropos. Ein Teil der athenischen Schiffe folgte ihm unter dem Kommando des Thymochares und verband sich mit den in Eretria stationierten. Es kam zum Kampfe. Der Ausgang war nicht zweifelhaft, umsomehr, da die Eretrier, längst mit den Feinden in geheimer Verbindung, alles taten, um die Athener zu schädigen. Die Folge dieser Niederlage war für die Athener der Verlust ganz Euboias mit Ausnahme der athenischen Kolonie Oreos (VIII, 95) und damit auch des Landes, aus dem Athen seit der Besetzung Dekeleias den weitaus größten Vorteil gezogen hatte (VIII, 96). Diese Katastrophe traf Athen noch vernichtender als der Untergang der Armee auf Sizilien; es kann, wie Thukydides ausspricht, kein Zweifel sein, daß die Feinde dem Kriege mit einem Schlage hätten ein Ende machen können, wenn sie sich sofort auf Athen geworfen und dadurch auch die Flotte bei Samos gezwungen hätten, ihre Position aufzugeben, um die Heimat zu retten. Aber da die Lakedaimonier noch immer nicht gelernt hatten, den Krieg in großem Stile zu führen, so entging ihnen auch diesmal der volle Siegespreis (VIII, 96). Mit der Niederlage von Eretria (Ende September 411) brach das Regiment der Vierhundert vollends zusammen. Es wurde jetzt zum erstenmale wieder auf die sogenannte Pnyx, den alten Versammlungsort der demokratischen Ekklesie, eine Volksversammlung einberufen, in der beschlossen wurde, die Vierhundert abzusetzen und das Regiment den Fünftausend zu übergeben; zu diesen sollten alle diejenigen gehören, welche sich auf eigene Kosten mit voller Waffenrüstung versehen konnten (εἶναι δὲ αὐτῶν, ὁπόσοι καὶ ὅπλα παρέχονται). Die Diäten für die Bekleidung eines Amtes blieben aufgehoben; ihre Wiedereinführung wurde unter Flüchen verpönt. Thukydides berichtet noch, daß auch weitere Volksversammlungen auf der Pnyx stattfanden, in denen die Bestellung von Nomotheten und verschiedene andere Institutionen beschlossen wurden, und fügt hinzu, daß die Athener die erste Zeit in der Bestellung der öffentlichen Angelegenheiten, wenigstens in dem, was er erlebt habe, eine große Weisheit bewiesen, indem eine maßvolle Mischung der oligarchischen und demokratischen Regierungsform stattfand, und das habe auch den Staat zuerst wieder emporgebracht (VIII, 97).

Diese Darstellung über die Erscheinung der oligarchischen Revolution gibt uns Thukydides in seinem Geschichtswerke. Ich wende mich nun zu dem Berichte, den Aristoteles in seiner Ἀθηναίων πολιτεία vorführt.

B. Der Bericht des Aristoteles.

Aristoteles gibt in dem historischen Hauptteile seiner Schrift Ἀθηναίων πολιτεία (Kap. 29 bis Kap. 33) von der Beseitigung der Demokratie, der Einführung der Oligarchie und deren Sturze (Gegenrevolution) folgende Darstellung.

Nach der Katastrophe auf Sizilien sahen sich die Athener infolge des Bündnisses der Lakedaimonier mit dem Perserkönige genötigt,

die Demokratie zu beseitigen und die Verfassung der Vierhundert einzuführen. Auf Antrag des Pythodoros aus Anaphlystos wurde nun, nachdem Melobios vor dem Volke die empfehlende Rede gehalten hatte, hauptsächlich deshalb, weil die Majorität durch die Verfassungsänderung zu einem Bündnisse mit dem Perserkönige zu gelangen hoffte, folgender Beschluß gefaßt: „Das bereits bestehende Kollegium der zehn Probulen[1]) solle vom Volke durch eine Kommission von zwanzig Männern, die über vierzig Jahre alt wären, ergänzt werden, die mit den zehn Mitgliedern der Vorberatungskommission Anträge zur Rettung des Staates formulieren sollten (οἵτινες .... ξυγγράψουσι περὶ τῆς σωτηρίας).[2]) Auch jedem anderen solle es freigestellt sein, Anträge einzubringen, damit die dreißig ξυγγραφεῖς aus allen Vorschlägen die besten auswählen könnten." Zu dem Antrage des Pythodoros machte Kleitophon einen Zusatz, der lautete: „Die gewählte Kommission solle außerdem noch die alten Gesetze, die Kleisthenes gegeben hatte, sorgfältig prüfen, um auch von dieser Seite her die besten Beschlüsse fassen zu können." Die Verfassung des Kleisthenes galt nämlich keineswegs für demokratisch, sondern als der solonischen ziemlich verwandt. Die Kommission beantragte nun zunächst, daß die Prytanen jeden das Wohl des Staates betreffenden Antrag in der Volksversammlung zur Abstimmung bringen müßten, ferner beseitigte sie die Klagen wegen Gesetzwidrigkeiten, die Einleitung eines außerordentlichen Verfahrens (εἰσαγγελία) und die gerichtlichen Vorladungen (προκλήσεις), damit jeder Athener, der Lust hatte, sich an der Beratung über die schwebenden Fragen beteiligen könne. Gegen jeden Beamten aber, der aus den genannten Anlässen einen Bürger mit einer Geldstrafe belege, vorlade oder vor Gericht zöge, sollten die Strategen ein Kapitalverfahren einleiten — unter sofortiger Anzeige und Verhaftung des Schuldigen — und ihn den Elfmännern zur Hinrichtung überantworten. Sodann änderte die Kommission die Verfassung in folgender Weise: erstens sollen die einlaufenden Einkünfte ausschließlich nur für den Krieg verwendet werden, zweitens sollen alle Ämter während der Dauer des Krieges unbesoldet sein, mit Ausnahme der neun amtierenden Archonten und der jeweiligen Prytanen, die täglich drei Obolen erhalten sollen. Im übrigen soll die Staatsgewalt für die Dauer des Krieges in den Händen der körperlich und finanziell leistungsfähigsten Männer liegen, deren Zahl nicht weniger als fünftausend betragen solle. Diese sollen befugt sein, nach ihrem Gutdünken mit anderen Verträge abzuschließen, ferner sollen aus jeder Phyle zehn über vierzig Jahre alte Bürger gewählt werden, die nach vorausgegangener Vereidigung bei feierlichem Gottesdienste die Liste der Fünftausend aufstellen sollen (Kap. 29). — Dies waren also die Anträge der gewählten Dreißiger-Kommission. Nachdem sie Rechtskraft erlangt hatten, wählten die Fünftausend aus ihrer Mitte hundert Mitglieder, die die Verfassung ausarbeiten sollten. Den von ihnen für die Zukunft vorgelegten definitiven Verfassungsentwurf, den uns Aristoteles an

---

[1]) Ich betone gleich an dieser Stelle, daß Aristoteles über dieses Kollegium nichts weiter bemerkt hat. Ihre Einsetzung ist aus Thuk. VIII, 1 bekannt.

[2]) Diese Form bestand darin, daß — wie Wilamowitz, Aristoteles und Athen, I, S. 102, A. 7 sagt — der Rat eine allgemeine, politische Debatte auf die Tagesordnung setzte, sich der eigenen Initiative begebend, das Probuleuma in der Form wahrend.

dieser Stelle mitteilt (Kap. 30), übergehe ich, da er nicht zu meinem Thema gehört. Hierauf führt Aristoteles (Kap. 31) die provisorische Verfassung vor: Träger der Gewalt ist, entsprechend den Satzungen der alten Zeit, ein Rat von vierhundert Mitgliedern. Jede Phyle stellt vierzig Ratsherren: sie werden aus einer größeren Anzahl von Bürgern, die von den Phylen vorgeschlagen sind, ausgewählt und müssen über dreißig Jahre alt sein. Die Vierhundert sind mit der vollsten Souveränität ausgestattet, selbst mit dem Rechte, die Beamten zu ernennen, die Formeln der Amtseide festzusetzen, und sie treffen über die Gesetze, die Rechenschaftsablegung der Beamten und alle sonstigen Geschäfte die ihnen zweckdienlich erscheinenden Entscheidungen. Der Rat hat sich in seiner amtlichen Tätigkeit an die zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten, ohne an diesen etwas zu ändern oder neue Gesetze zu geben. Die Strategen sollen für diesmal aus der Gesamtzahl der Fünftausend gewählt werden, der Rat aber soll nach seinem Zusammentritte eine militärische Musterung veranstalten, dabei zehn Männer zu Strategen ernennen und ihnen einen Sekretär beigeben. Die Strategen regieren nach erfolgter Wahl ein Jahr lang mit unumschränkter Gewalt und können, wenn sie es für nötig halten, den Rat zu ihren Beratungen hinzuziehen. Sie sollen auch einen Hipparchen, zehn Taxiarchen und zehn Phylarchen wählen. In Hinkunft aber soll der Rat gemäß den Bestimmungen des eigentlichen Verfassungsgesetzes diese Wahl vornehmen. Außer dem Amte eines Ratsherrn und eines Strategen darf niemand, auch die Buleuten und Strategen nicht, ein und dasselbe Amt mehr als einmal bekleiden. Damit nun später, wenn die Vierhundert in gleicher Weise wie alle anderen Bürger Mitglieder des Rates sind, ihre Zuweisung an die vier Sektionen des Rates leicht erfolgen könne, soll der Ausschuß der Hundert die Verteilung der Vierhundert vornehmen. — Das war also das Verfassungsprovisorium, das der von den Fünftausend gewählte Ausschuß der Hundert beantragte.

Die Vorschläge wurden als Beschluß des ganzen Volkes in der Volksversammlung angenommen: derjenige, der sie zur Abstimmung brachte, war Aristomachos. Demgemäß wurde der für das laufende Jahr amtierende Rat noch vor Ablauf seiner Amtsperiode am 14. Thargelion im Jahre des Archonten Kallias aufgelöst, am 22. desselben Monats begannen die Vierhundert ihr Regiment, während nach dem alten Rechte der durch das Bohnenlos gewählte neue Rat erst am 14. Skirophorion hätte antreten müssen. Auf diese Weise wurde also nach Aristoteles' Darstellung annähernd hundert Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen die Oligarchie unter dem Archontate des Kallias eingeführt. Die Haupturheber der Umwälzung waren Peisandros, Antiphon und Theramenes, Männer, die sich durch vornehme Abkunft, großen Scharfsinn und politische Klugheit auszeichneten. Nach Einführung dieser neuen Verfassung ging die Auswahl der Fünftausend vor sich. Ihre Tätigkeit war aber nur eine nominelle, in Wahrheit leiteten die Vierhundert im Vereine mit den zehn unumschränkten Strategen von dem Rathause aus die Geschäfte der Regierung und bemühten sich durch Unterhandlungen mit den Lakedaimoniern, einen Friedensschluß auf Grund des augenblicklichen Besitzstandes beider Teile herbeizuführen. Sie brachen jedoch die Verhandlungen ab, da sich die Lakedaimonier nur unter der Bedingung auf einen Friedensschluß einlassen

wollten, daß die Athener auch auf ihre Seeherrschaft verzichteten. — Vier Monate ungefähr dauerte das Regiment der Vierhundert. Der aus ihrer Mitte hervorgegangene Archon Mnesilochos führte sein Amt zwei Monate lang, im Jahre des Archonten Theopompos, der die übrigen zehn Monate amtierte. Doch als nach der unglücklichen Seeschlacht bei Eretria auch ganz Euboia mit Ausnahme von Oreos abgefallen war, stürzten die Athener aus großer Erbitterung über ihr Mißgeschick — denn Euboia brachte ihnen mehr ein als selbst Attika — die Vierhundert und legten die Leitung des Staates in die Hände der bei der Musterung auserlesenen Fünftausend. Zugleich beschlossen sie, daß kein Beamter mehr ein Gehalt beziehen solle. Haupturheber des Sturzes waren Aristokrates und Theramenes, die mit den Maßnahmen der Vierhundert nicht einverstanden gewesen waren. Denn die Vierhundert waren in allen Stücken eigenmächtig vorgegangen, ohne irgend etwas vor die Fünftausend zu bringen. Aristoteles fügt noch hinzu, daß die neue Umwälzung in der Verfassung sich als richtiger Schritt erwiesen habe; denn es sei damals Krieg gewesen und da gebühre den Waffenfähigen das Regiment (Kap. 33).

Insoweit gibt uns der Bericht des Aristoteles Aufschluß über die revolutionären Vorgänge des Jahres 411.

* * *

Analyse und Kritik der beiden Berichte.

In diesem Teile der Untersuchung scheint es mir zweckmäßig, die beiden eben angeführten Darstellungen des Thukydides und Aristoteles hinsichtlich ihrer Übereinstimmungen und ihrer scheinbaren und tatsächlichen Abweichungen miteinander zu vergleichen, um durch die Gegenüberstellung beider Berichte zu einem positiven Ergebnisse zu gelangen. Ich werde also zunächst (I) die gegenseitigen Kongruenzen und dann (II) die scheinbaren und wirklichen Differenzen anführen.

I. Die Kongruenzen in beiden Darstellungen.

a) Motive zur Einführung der Oligarchie.

Thukydides führt mehrere Male in seinem Berichte als Motiv zur Einführung der Oligarchie die Rücksicht auf Persien an, da nur durch die Beseitigung der Demokratie und Einsetzung der Oligarchie der Beistand des Perserkönigs zu gewinnen sei. Auch Aristoteles gibt als Hauptveranlassung zur Verfassungsänderung die Aussicht auf ein Bündnis mit dem Perserkönige an. Man vergleiche die bezüglichen Stellen.

Thuk. VIII, 53, 1:

οἱ δὲ μετὰ τοῦ Πεισάνδρου πρέσβεις . . . . . ἀφικόμενοι ἐς τὰς Ἀθήνας, λόγους ἐποιοῦντο ἐν τῷ δήμῳ κεφαλαιοῦντες ἐκ πολλῶν, μάλιστα δὲ ὡς ἐξείη αὐτοῖς . . . . μὴ τὸν αὐτὸν τρόπον δημοκρατουμένοις βασιλέα . . . . . ξύμμαχον ἔχειν.

Aristot. Ἀθην. πολ. 29, 1:

μάλιστα δὲ συμπεισθέντων τῶν πολλῶν διὰ τὸ νομίζειν βασιλέα μᾶλλον ἑαυτοῖς συμπολεμήσειν, ἐὰν δι' ὀλίγων ποιήσωνται τὴν πολιτείαν.

Thuk. VIII, 53, 2:

σφίσι δὲ οὐκέτι ὄντων (scil. χρημάτων), εἰ μή τις πείσει βασιλέα μεταστῆναι παρὰ σφᾶς.[1])

Thuk. VIII, 53, 3:

τοῦτο τοίνυν οὐκ ἔστιν ἡμῖν γενέσθαι, εἰ μὴ πολιτεύσομέν τε σωφρονέστερον καὶ ἐς ὀλίγους μᾶλλον τὰς ἀρχὰς ποιήσομεν, ἵνα πιστεύῃ ἡμῖν βασιλεύς.

b) Zeit der Einsetzung der oligarchischen Herrschaft.

Thukydides berichtet hinsichtlich der Zeit der Einsetzung der oligarchischen Herrschaft, daß dieselbe annähernd hundert Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen erfolgte. Aristoteles nimmt gleichfalls als Ausgangspunkt für die Zeitbestimmung der Oligarchen den Sturz der Tyrannen an und führt ebenso, fast mit denselben Worten, an, daß die neue Herrschaft ungefähr hundert Jahre nach der Vertreibung der Tyrannen begründet wurde.

Thuk. VIII, 68, 4:

χαλεπὸν γὰρ ἦν τὸν Ἀθηναίων δῆμον ἔτει ἑκατοστῷ μάλιστα, ἐπειδὴ οἱ τύραννοι κατελύθησαν, ἐλευθερίας παῦσαι.

Aristot. Ἀθην. πολ. 32, 2:

ἡ μὲν οὖν ὀλιγαρχία τοῦτον κατέστη τὸν τρόπον ..... ἔτεσιν δ' ὕστερον τῆς τῶν τυράννων ἐκβολῆς μάλιστα ἑκατόν.

c) Urheber der Oligarchie und ihre Charakteristik.

In demselben Zusammenhange, in dem die zeitliche Bestimmung der Einführung der Oligarchie von beiden, Thukydides und Aristoteles, gegeben wird, finden sich sowohl bei jenem als auch bei diesem die Angaben über die Rädelsführer in der revolutionären Bewegung und ihre Charakteristik, nur mit dem Unterschiede, daß Aristoteles für seine Zwecke die Darstellung weit kürzer faßt als Thukydides.

Thuk. VIII, 68, 1:

ἦν δὲ ὁ μὲν τὴν γνώμην ταύτην εἰπὼν Πείσανδρος καὶ τἆλλα ἐκ τοῦ προφανοῦς προθυμότατα ξυγκαταλύσας τὸν δῆμον· ὁ μέντοι ἅπαν τὸ πρᾶγμα ξυνθεὶς ὅτῳ τρόπῳ κατέστη εἰς τοῦτο καὶ ἐκ πλείστου ἐπιμεληθεὶς Ἀντιφῶν ἦν, ἀνὴρ Ἀθηναίων τῶν καθ' ἑαυτὸν ἀρετῇ τε οὐδενὸς ὕστερος ....

Aristot. Ἀθην. πολ. 32, 2:

ἡ μὲν οὖν ὀλιγαρχία τοῦτον κατέστη τὸν τρόπον .... αἰτίων μάλιστα γενομένων Πεισάνδρου καὶ Ἀντιφῶντος καὶ Θηραμένους, ἀνδρῶν καὶ γεγενημένων εὖ, καὶ συνέσει καὶ γνώμῃ δοκούντων διαφέρειν.

---

[1]) Vgl. Aristot. Politik V, 1304 b]: τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν φάσκοντες τὸν βασιλέα χρήματα παρέξειν πρὸς τὸν πόλεμον τὸν πρὸς Λακεδαιμονίους, ψευσάμενοι δὲ κατέχειν ἐπειρῶντο τὴν πολιτείαν.

Thuk. VIII, 68. 4:	
καὶ Θηραμένης ὁ τοῦ Ἅγνωνος ἐν τοῖς ξυγκαταλύουσι τὸν δῆμον πρῶτος ἦν, ἀνὴρ οὔτε εἰπεῖν οὔτε γνῶναι ἀδύνατος.	

Insofern stimmen die Berichte des Thukydides und Aristoteles über die geistigen Urheber und Leiter der Bewegung vollkommen überein, ja sogar soweit, daß selbst die Reihenfolge in der Aufzählung derselben die gleiche ist. Doch Phrynichos fehlt in dem Berichte des Aristoteles, obwohl er nicht nur an dieser Stelle bei Thukydides (VIII, 68, 3) angeführt ist, sondern auch jeder richtig urteilende Leser des Thukydides eine Hauptursache für den Sturz der Vierhundert in der Ermordung des rücksichtslosesten Führers sehen muß. Aristoteles' Urteil über Phrynichos kann man glücklicherweise aus der „Politik" (V, 1305 b)[1]) entnehmen, die ihn als Urheber des Sturzes der Vierhundert bezeichnet, weil er in dieser Oligarchie aus persönlichem Ehrgeize demagogische Künste trieb. Das sind jene Φρυνίχου παλαίσματα, mit denen Aristophanes die Oligarchen von 411 entschuldigt („Frösche" 659 ff.)[2]). Als aber nach dem Tode des Phrynichos die hochverräterischen Verhandlungen mit Sparta Antiphon und die anderen Gesandten kompromittierten, mußten diejenigen unter den Vierhundert, die mit dem Volke ihren Frieden machten, vor allem also Theramenes, auf sie die ganze Schuld wälzen: das war also die offizielle Ansicht und ihr hat sich auch Aristoteles angeschlossen.

d) Nominelle Tätigkeit der Fünftausend.

Thukydides berichtet ferner, daß nach dem Eintreffen der Gesandten von Samos mit dem Bescheide des Alkibiades in Athen die Gemäßigten unter den Oligarchen verlangten, daß die Fünftausend in der Tat und nicht bloß dem Namen nach bestellt werden sollten. Auch Aristoteles erzählt, daß die Fünftausend sozusagen nur auf dem Papiere gewählt waren.

Thuk. VIII, 89, 2:	Aristot. Ἀθην. πολ. 32, 3:
τοὺς πεντακισχιλίους ἔργῳ καὶ μὴ ὀνόματι χρῆναι ἀποδεικνύναι.	οἱ πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ᾑρέθησαν.

e) Einzug der Vierhundert in das Rathaus, ihre Verhandlungen mit Sparta und deren Aussichtslosigkeit.

Nach Thukydides zogen die Vierhundert in das Rathaus ein, erlosten aus ihrer Mitte die Prytanen und traten nach Verrichtung der üblichen Gebete und Opfer an die Götter ihr Amt an. Von ihren

---

[1]) ἡ δημαγωγία δὲ διττή. ἡ μὲν ἐν αὐτοῖς τοῖς ὀλίγοις — ἐγγίνεται γὰρ δημαγωγός, κἂν πάνυ ὀλίγοι ὦσιν, οἷον ἐν τοῖς τριάκοντα Ἀθήνησιν οἱ περὶ Χαρικλέα ἴσχυσαν τοὺς τριάκοντα δημαγωγοῦντες, καὶ ἐν τοῖς τετρακοσίοις οἱ περὶ Φρύνιχον τὸν αὐτὸν τρόπον —.

[2]) κεἴ τις ἥμαρτε σφαλείς τι Φρυνίχου παλαίσμασιν, ἐγγενέσθαι φημὶ χρῆναι τοῖς ὀλισθοῦσι τότε αἰτίαν ἐκθεῖσι λῦσαι τὰς πρότερον ἁμαρτίας.

späteren Taten während ihrer Wirkungszeit führt Thukydides unter anderem auch an, daß sie nach Sparta Gesandte schickten, da sie Lust hatten, dem Kriege ein Ende zu machen, daß aber die Bevollmächtigten unverrichteter Sache wieder nach Athen zurückkehrten. Dieselben Ereignisse bietet uns auch Aristoteles, nur in viel knapperer Form.

Thuk. VIII, 70, 1:

οἱ τετρακόσιοι ἐσελθόντες ἐς τὸ βουλευτήριον τότε πρυτάνεις τε σφῶν αὐτῶν ἀπεκλήρωσαν, καὶ ὅσα πρὸς θεούς, εὐχαῖς καὶ θυσίαις καθιστάμενοι ἐς τὴν ἀρχὴν ἐχρήσαντο.

Thuk. VIII, 71, 3:

ἐκπέμπουσι καὶ ἐς τὴν Λακεδαίμονα περὶ ξυμβάσεως πρέσβεις, βουλόμενοι διαλλαγῆναι.

Thuk. VIII, 91, 1:

οἱ ἐκ τῆς Λακεδαίμονος πρέσβεις οὐδέν πράξαντες ἀνεχώρησαν.

Aristot. Ἀθην. πολ. 32, 3:

οἱ . . . . . . τετρακόσιοι . . . . εἰσελθόντες εἰς τὸ βουλευτήριον ἦρχόν τε τῆς πόλεως καὶ πρὸς Λακεδαιμονίους πρεσβευσάμενοι κατελύοντο τὸν πόλεμον[1] . . . . . . οὐχ ὑπακουόντων δ' ἐκείνων . . . . . οὕτως ἀπέστησαν.

Endlich kongruieren beide Berichte auch in der Darlegung des Sturzes der Vierhundert.

f) Motive des Sturzes der Vierhundert.

Thukydides erzählt ziemlich ausführlich die Niederlage der athenischen Schiffe bei Eretria und berichtet als Folge davon den Abfall von ganz Euboia mit Ausnahme von Oreos. Auf die Kunde von dem Unglücke bei Euboia geriet man nach dem Zeugnisse des Thukydides in Athen in die größte Bestürzung. Der griechische Historiker fügt ausdrücklich hinzu, daß weder die Katastrophe in Sizilien noch ein anderes Unglück die Athener jemals in solchen Schrecken versetzt hatten, und gibt als Hauptgrund dieser Stimmung in Athen den Verlust von ganz Euboia an, einer Insel, von der die Athener mehr Nutzen zogen als selbst aus Attika. Aristoteles bezeugt gleichfalls, wenn auch nur kurz, die unglückliche Schlacht bei Eretria und legt dar, daß nach dem Abfalle von ganz Euboia mit Ausnahme von Oreos die Athener ihr Mißgeschick hart empfanden — wie nie zuvor, denn Euboia brachte ihnen mehr ein als Attika — und deshalb die Vierhundert absetzten.

Thuk. VIII, 95:

§ 1—§ 6 enthalten die Schilderung der Schlacht bei Eretria; Thukydides setzt fort

VIII, 95, 7:

καὶ ὕστερον οὐ πολλῷ Εὔβοιάν

Aristot. Ἀθην. πολ. 33, 1:

ἡττηθέντες δὲ τῇ περὶ Ἐρέτριαν

[1]) Dabei ist allerdings zu betonen, daß Aristoteles die Friedensbedingungen, die von den Vierhundert den Lakedaimoniern gemacht wurden, hinzufügt, während man sie bei Thukydides vermißt. Zweifellos hat Thukydides sie eben nicht zuverlässig erfahren.

τε ἅπασαν ἀποστήσαντες πλὴν Ὠρεοῦ . . . .

Thuk. VIII, 96, 1:

τοῖς δὲ Ἀθηναίοις ὡς ἦλθε τὰ περὶ τὴν Εὔβοιαν γεγενημένα, ἔκπληξις μεγίστη δὴ τῶν πρὶν παρέστη· οὔτε γὰρ ἡ ἐν τῇ Σικελίᾳ ξυμφορά, καίπερ μεγάλη τότε δόξασα εἶναι, οὔτε ἄλλο οὐδέν πω οὕτως ἐφόβησεν.

Thuk. VIII, 96, 2:

καὶ τὸ μέγιστον Εὔβοιαν ἀπωλωλέκεσαν, ἐξ ἧς πλείω ἢ τῆς Ἀττικῆς ὠφελοῦντο.

ναυμαχίᾳ, καὶ τῆς Εὐβοίας ἀποστάσης πλὴν Ὠρεοῦ, χαλεπῶς ἐνεγκόντες ἐπὶ τῇ συμφορᾷ μάλιστα τῶν προγεγενημένων-πλείω γὰρ ἐκ τῆς Εὐβοίας ἢ τῆς Ἀττικῆς ἐτύγχανον ὠφελούμενοι.

g) Urheber des Sturzes der Vierhundert.

Sowohl Thukydides als auch Aristoteles nennen als Urheber des Sturzes der Vierhundert Theramenes und Aristokrates, allerdings mit der verschiedenen Auffassung, daß Thukydides ihre Verfassungstreue nur für einen Deckmantel persönlicher Absichten hält, während sie für Aristoteles echte Patrioten und überzeugte Anhänger der neuen Verfassung sind.

Thuk. VIII, 89, 2:

καὶ ξυνίσταντό τε ἤδη καὶ τὰ πράγματα διεμέμφοντο, ἔχοντες ἡγεμόνας τῶν πάνυ στρατηγῶν τῶν ἐν τῇ ὀλιγαρχίᾳ καὶ ἐν ἀρχαῖς ὄντων, οἷον Θηραμένην τε τὸν Ἅγνωνος καὶ Ἀριστοκράτην τὸν Σκελλίου καὶ ἄλλους.

Thuk. VIII, 89, 3:

ἦν δὲ τοῦτο μὲν σχῆμα πολιτικὸν τοῦ λόγου αὐτοῖς, κατ' ἰδίας δὲ φιλοτιμίας οἱ πολλοὶ αὐτῶν τῷ τοιούτῳ προσέκειντο, ἐν ᾧπερ καὶ μάλιστα ὀλιγαρχία ἐκ δημοκρατίας γενομένη ἀπόλλυται.

Aristot. Ἀθην. πολ. 33, 2:

αἰτιώτατοι δ' ἐγένοντο τῆς καταλύσεως Ἀριστοκράτης καὶ Θηραμένης, οὐ συναρεσκόμενοι τοῖς ὑπὸ τῶν τετρακοσίων γιγνομένοις.

h) Absetzung der Vierhundert.

Über den Sturz der Vierhundert selbst führt Thukydides aus, daß eine Volksversammlung einberufen wurde, in der die Absetzung der Vierhundert und die Übergabe der Staatsgewalt an die Fünftausend beschlossen wurde. Zu diesen sollen alle diejenigen gehören, die sich auf eigene Kosten mit voller Waffenrüstung versorgen konnten. Die Diäten für die Bekleidung eines Amtes blieben aufgehoben. Aristoteles berichtet in wenigen Worten dasselbe.

Thuk. VIII, 97, 1:

οἱ Ἀθηναῖοι . . . . . . ἐκκλησίαν ξυνέλεγον. . . . . . ., ἐν ᾗ καὶ τοὺς

Aristot. Ἀθην. πολ. 33, 1:

κατέλυσαν τοὺς τετρακοσίους καὶ τὰ πράγματα παρέδωκαν τοῖς πεντα-

τετρακοσίους καταπαύσαντες τοῖς πεντακισχιλίοις ἐψηφίσαντο τὰ πράγματα παραδοῦναι· εἶναι δὲ αὐτῶν, ὁπόσοι καὶ ὅπλα παρέχονται· καὶ μισθὸν μηδένα φέρειν μηδεμιᾶς ἀρχῆς.

χισχιλίοις τοῖς ἐκ τῶν ὅπλων, ψηφισάμενοι μηδεμίαν ἀρχὴν εἶναι μισθοφόρον.

i) Urteil der Schriftsteller über die nach dem Sturze der Vierhundert neugeschaffene Verfassung.

Wie schließlich Thukydides am Ende seiner Darstellung der oligarchischen Bewegung die nach der Absetzung der Vierhundert geschaffene Verfassung lobt als eine maßvolle Mischung der Oligarchie und Demokratie und ausdrücklich bemerkt, daß dadurch allein der Staat aus seinem Unglücke wieder gehoben wurde, so billigt auch Aristoteles dieselbe Verfassung: denn es sei damals Krieg gewesen und da gebühre den Waffenfähigen das Regiment.

Thuk. VIII, 97, 2:

καὶ οὐχ ἥκιστα δὴ τὸν πρῶτον χρόνον ἐπί γε ἐμοῦ Ἀθηναῖοι φαίνονται εὖ πολιτεύσαντες· μετρία γὰρ ἥ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο καὶ ἐκ πονηρῶν τῶν πραγμάτων γενομένων τοῦτο πρῶτον ἀπήνεγκε τὴν πόλιν.

Aristot. Ἀθην. πολ. 33, 2:

δοκοῦσι δὲ καλῶς πολιτευθῆναι κατὰ τούτους τοὺς καιρούς, πολέμου τε καθεστῶτος καὶ ἐκ τῶν ὅπλων τῆς πολιτείας οὔσης.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß Aristoteles in der Wahl des äußeren Rahmens dem Thukydides als Gewährsmann gefolgt ist, weil ihm derselbe in diesen Punkten für seine Zwecke genügte. Darum ist diese Darstellung, als dem wirklichen Hergange der Ereignisse getreu, für durchaus historisch zu halten.

* * *

II. Scheinbare und wirkliche Differenzen in beiden Berichten.

Trotz dieser oft wörtlich übereinstimmenden Darlegung einzelner Punkte aus der Revolutionszeit zeigen dennoch beide Berichte gerade in den wichtigsten Fakten gegenseitige Differenzen. Diese zu erörtern und zugleich die Ausgleichsversuche, die gemacht wurden, im Zusammenhange mit der Anführung der Diskrepanzen in beiden Darstellungen zu untersuchen, soll der Zweck des nun folgenden Teiles meiner Arbeit sein.

a) Beschluß des Pythodoros; erste Volksversammlung, gehalten gleich nach Peisandros' Ankunft in Athen.

Die Vorgeschichte der Revolution, die oligarchischen Umtriebe auf der Flotte zu Samos, die terroristischen Mittel, durch die sie ermöglicht wurde, und die Umwälzung selbst erzählt Aristoteles nicht; nur die Hoffnung, durch die Verfassungsänderung zu einem Bündnisse mit Persien zu gelangen, erwähnt er, wie Thukydides, als entscheidendes Motiv zur Staatsumwälzung. Dafür aber gibt er, wie Wilamowitz (Aristoteles und Athen, I, S. 101) mit Recht betont, eine

Anzahl Aktenstücke, die er ein wenig verkürzt, stilistisch umformt und durch kurze Übergänge verbindet. Seine Dokumente bieten also nur die offiziellen Tatsachen, die sich in den Volksversammlungen abspielten. Aristoteles berichtet also, daß nach einer empfehlenden Rede des Melobios vor dem Volke auf Antrag des Pythodoros von Anaphlystos der erste Beschluß (A)[1]) gefaßt wurde. Dieser besteht aus dem eigentlichen Antrage *(a)*, dahin gehend, daß das bereits bestehende Kollegium der zehn Probulen[2]) — über das Aristoteles nichts weiter bemerkt — durch eine Kommission von zwanzig Männern, die über vierzig Jahre alt seien, zu einem von dreißig ξυγγραφεῖς ergänzt werden solle, mit der Instruktion, Reformvorschläge zur Rettung des Staates (περὶ τῆς σωτηρίας) zu machen, — auch jedem anderen sollte die Einbringung von Anträgen freigestellt sein — und einem Amendement *(b)*, das von Kleitophon beantragt wurde, dahin lautend, daß man auch die Gesetze des Kleisthenes heranziehen solle.[3])

Wie steht es mit dieser Volksversammlung, in der der Beschluß A gefaßt wurde, in dem Berichte bei Thukydides? Thukydides redet von einer ersten Volksversammlung, die gehalten wird, gleich nach Peisandros' Ankunft in Athen. In dieser werden zehn ξυγγραφεῖς αὐτοκράτορες gewählt, mit der Instruktion, für einen bestimmten Tag einen Antrag vorzulegen über die beste Verwaltung des Staates (VIII, 67, 1). Damit ist also wenigstens in der Hauptsache das Psephisma des Pythodoros wiedergegeben, wie Köhler (in den Sitzungsberichten der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1895, I. Hbd., S. 464) und E. Meyer (in den Forschungen, II, S. 416) hervorheben. Allerdings betont Wilamowitz (Aristoteles und Athen, I, S. 103), daß sich bei Aristoteles 1. eine andere Zahl von ξυγγραφεῖς findet, 2. daß sie auch nicht αὐτοκράτορες sind, 3. daß ihnen keine Frist gesetzt ist, 4. daß ihre Instruktion auf die σωτηρία geht. Dagegen hebt E. Meyer (Forschungen, II, S. 417) zum vierten Punkte mit Recht hervor, daß es sich bei der ganzen Bewegung περὶ σωτηρίας wenigstens als ostensiblen Grund handelte[4]), weshalb es überflüssig sei, ausdrücklich zu bemerken, daß Vorschläge περὶ τῆς σωτηρίας gemacht werden sollten. E. Meyer führt auch zu der besprochenen Stelle mit vollem Rechte an, daß Thukydides die Namen der Antragsteller deshalb nicht genannt hat — der Historiker sagt nur „τὸν δῆμον ξυλλέξαντες εἶπον γνώμην“ (scil. οἱ περὶ τὸν Πείσανδρον) —, weil offenbar Melobios, der die gewiß völlig nichtssagende Einleitungsrede hielt, und der Antragsteller Pythodoros vorgeschobene Persönlichkeiten ohne selbständige Bedeutung waren. Ich möchte noch hinzufügen, daß es mit der Person des Thukydides als Geschichtschreiber ganz ungereimt wäre, hier die Personen Melobios und Pythodoros mit Namen anzuführen. Denn nach Thukydides' Anschauung waren sie keineswegs Persönlichkeiten von hohen

---

[1]) Ich wähle die Bezeichnungen nach Wilamowitz, Aristoteles und Athen, I, S. 101, 102.

[2]) Ihre Einsetzung ist bekannt aus Thuk. VIII, 1, 3.

[3]) Der Zusatzantrag des Kleitophon hat, wie E. Meyer, Forsch. II, S. 416, A. 2, betont, praktisch gar keine Bedeutung, wenn er auch Aristoteles sehr sympathisch ist: ὡς οὐ δημοτικήν, ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος.

[4]) Thuk. VIII, 53; VIII, 54; VIII, 86, 3.

intellektuellen Fähigkeiten, Persönlichkeiten, die zielbewußt handeln und eine selbständige historische Wirkung ausüben. Diese Meinung des Historikers von den beiden von Aristoteles genannten Männern Melobios und Pythodoros war für Thukydides maßgebend hinsichtlich ihrer Übergehung.

Was den 3. Punkt anlangt, der für Wilamowitz ein Hindernis bildet, die zehn ξυγγραφεῖς αὐτοκράτορες des Thukydides mit dem Psephisma des Pythodoros zu identifizieren, so muß ich mit E. Meyer (Forsch. II, S. 417) bemerken, daß Aristoteles ohne Zweifel den Wortlaut des Psephisma des Pythodoros keineswegs vollständig gibt. Daß also die Darlegung bei Thukydides, der berichtet, daß die zehn ξυγγραφεῖς αὐτοκράτορες an einem festgesetzten Tage (εἰς ἡμέραν ῥητήν) Vorschläge über die beste Staatsverwaltung vorlegen sollten, wegen der Worte „εἰς ἡμέραν ῥητήν" nicht mit dem Antrag des Pythodoros kongruieren sollte, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil sicherlich dieser Kommission ein Terminus gesetzt wurde, bis zu welchem sie ihre Beratungen beendet haben mußte, zumal meines Erachtens die Verschworenen allen Grund hatten, den Gang der Dinge möglichst zu beschleunigen.

Doch außer Zweifel ist es, daß Thukydides über die Zahl der Mitglieder der Kommission falsch berichtet und Aristoteles die wahre Anzahl bietet. Denn schon vor dem wertvollen Funde der Politie des Aristoteles wußte man aus Androtion und Philochoros (fr. 122 M) bei Harpokration u. d. W. συγγραφεῖς, daß damals dreißig συγγραφεῖς gewählt worden seien; die Notiz bei Harpokration lautet: ἦσαν δὲ οἱ μὲν πάντες συγγραφεῖς λ' οἱ τότε αἱρεθέντες, καθά φησιν Ἀνδροτίων τε καὶ Φιλόχορος, ἑκάτερος ἐν τῇ Ἀτθίδι· ὁ δὲ Θουκυδίδης τῶν ι' ἐμνημόνευσε μόνων τῶν προβούλων. Daraus geht klar hervor, daß schon die alten Grammatiker den Unterschied zwischen Thukydides und den Atthidographen bemerkt haben. Doch das, was Androtion nach dem Zeugnisse des Harpokration überliefert, kongruiert vollkommen mit dem Volksbeschlusse des Pythodoros, den Aristoteles anführt. Daher halte ich es für mehr als wahrscheinlich, daß Aristoteles den Wortlaut des Beschlusses aus Androtion entlehnt habe. — Eine Notiz bei Suidas aber gab ihre Zusammensetzung aus zehn Probulen und zwanzig Hinzugewählten: man vergleiche Suidas u. d. W. πρόβουλοι (= schol. zu Aristoph. Lys. 421): πρὸς τοῖς οὖσι διῃρέθησαν ἄλλοι κ', εἰσηγησόμενοι τὰ δοκοῦντα τῇ πολιτείᾳ, μετὰ τὴν ἐν Σικελίᾳ συμφοράν. Darnach hat bereits K. F. Hermann (Berl. Jahrbb. 1842, S. 141) vorgeschlagen, bei Thukydides durch eine geringe Änderung statt zehn (I) dreißig (Λ) zu schreiben, hat aber, wie es natürlich war, keinen allgemeinen Anklang gefunden, zumal die Lesung der Handschriften durch Harpokration ihre Bestätigung findet. Auch den anderen Lösungsversuch, den Schömann (Griech. St. A., S. 138) gemacht hat, nämlich daß den Probulen eine außerordentliche Gewalt übertragen worden sei und daß sie, jeder zwei als Kollegen kooptiert hätten, möchte ich mit Wattenbach (in seiner Dissertation S. 38) aus dem Grunde abweisen, um nicht Thukydides der Leichtfertigkeit zu zeihen. Hier hat also der Historiker Thukydides zweifellos eine falsche Angabe gemacht, wie schon Köhler und E. Meyer hervorgehoben haben, und ohne Bedenken ist des Aristoteles Bericht in diesem Punkte vorzuziehen. Bevor ich in meiner Darlegung einen Schritt weitergehe, will ich noch dies eine hinzufügen, daß auch durch andere Zeugnisse

erwiesen ist, daß die Probulen bei der Einsetzung der Vierhundert mitgewirkt haben, teils aktiv, wie Theramenes' Vater Hagnon (vgl. Lys. 12, 65), teils passiv zustimmend, weil sie nichts Besseres wußten, wie Sophokles (Arist. rhet. III, 16). Dies haben sie eben als Mitglieder der Gesetzgebungskommission getan.

b) Anträge der Dreißiger-Kommission und zweite Volksversammlung (:auf dem Kolonos:).

Ich wende mich nun zur Besprechung der Anträge der Dreißiger-Kommission. Nach dem Zeugnisse des Thukydides beschränkt sich diese Kommission in einer zweiten Volksversammlung darauf, jeden in der Volksversammlung gestellten Antrag für zulässig und die Anwendung der γραφὴ παρανόμων und anderer gesetzlicher Mittel gegen einen auf Verfassungsänderung gestellten Antrag für verpönt zu erklären. Dasselbe berichtet auch Aristoteles (29, 4). Nur läßt begreiflicherweise Aristoteles dasjenige Moment weg, das dem Historiker Thukydides sehr wichtig erschien, die Berufung der Volksversammlung auf den Kolonos, wo die Anwesenden leichter terrorisiert werden konnten, wo man zugleich einer zu großen Anhäufung von Menschen vorbeugen und tumultuöse Szenen hintanhalten konnte — ξυνέκλησαν τὴν ἐκκλησίαν εἰς τὸν Κολωνόν —, gibt aber dafür das, was ihm das Maßgebendste schien, den vollen Wortlaut des Antrags: οἱ δ' αἱρεθέντες πρῶτον μὲν ἔγραψαν . . . θανάτῳ ζημιῶσαι. Dagegen begnügt sich der Historiker Thukydides mit einer kurzen Inhaltsangabe des ersten Antrags: εἰσήνεγκαν οἱ ξυγγραφεῖς ἄλλο μὲν οὐδέν, αὐτὸ δὲ τοῦτο, ἐξεῖναι μὲν Ἀθηναίων ἀνατεὶ εἰπεῖν γνώμην, ἥν ἄν τις βούληται· ἦν δέ τις τὸν εἰπόντα ἢ γράψηται παρανόμων ἢ ἄλλῳ τῳ τρόπῳ βλάψῃ, μεγάλας ζημίας ἐπέθεσαν.

Insoferne lassen sich also beide Darstellungen ganz gut miteinander vereinbaren und ich kann mit E. Meyer (Forsch. II., S. 419, A. 1) Wilamowitz nicht zustimmen, der in seinem Werke „Aristoteles und Athen", I, S. 103 meint, Thukydides' Referat sei eine ungenaue Wiedergabe des Antrags bei Aristoteles. Denn ungenau ist nach meinem Dafürhalten der Bericht des Thukydides in diesem Punkte nicht zu nennen. Vielmehr muß ich betonen, daß Thukydides an dieser Stelle gab, was er geben wollte, nämlich den Hauptinhalt des Antrags.

Was nun den zweiten Antrag, den diese Kommission einbrachte, anlangt — Wilamowitz bezeichnet ihn mit Bb —, so ist klar, daß er erst nach Aufhebung der Strafbestimmungen gestellt werden konnte. Thukydides leitet den Bericht über die positiven Bestimmungen dieses zweiten Antrags mit den Worten ein: ἐνταῦθα δὴ λαμπρῶς ἐλέγετο und sagt nach Angabe der einzelnen Bestimmungen, Peisandros sei derjenige gewesen, welcher diesen Antrag einbrachte (ἦν δὲ ὁ μὲν τὴν γνώμην ταύτην εἰπὼν Πείσανδρος).

Wenn dagegen bei Aristoteles die ganze Kommission als Antragsteller erscheint (30, 1: οἱ μὲν οὖν αἱρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν), so ist darin kein Widerspruch gelegen; denn die Anträge sind, wie E. Meyer (Forsch. II, S. 419) ausdrücklich bemerkt, selbstredend als γνώμη ξυγγραφέων eingebracht, aber entworfen und vorgetragen hat sie gewiß Peisandros, der zweifellos auch unter den Dreißig war.

Was aber den Inhalt dieses zweiten positiven Antrags betrifft, so sollen nach dem Referate des Aristoteles alle Einkünfte fortan nur

mehr für den Krieg verwertet werden, alle Ämter während der Dauer des Krieges unbesoldet sein, mit Ausnahme der damals amtierenden neun Archonten und der Prytanen, die täglich drei Obolen zu erhalten haben. Wie verhält sich zu dieser Darstellung Thukydides? E. Meyer (Forsch. II, 419) führt meines Erachtens ganz richtig an, daß Thukydides bezüglich der ersten Forderung in diesem Antrage, daß nämlich die Einkünfte nur für den Krieg verwertet werden sollen, schon an der Stelle VIII, 65, 3 bemerkt habe, daß nur die im Felde Stehenden Sold erhalten sollten, während den übrigen von Aristoteles angeführten Bestimmungen dieses Antrags bei Thukydides die Worte entsprechen: μήτε ἀρχὴν ἄρχειν μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου μισθοφορεῖν. Daß Thukydides die Forderung der Verwendung sämtlicher Einkünfte für den Krieg an jener und der unbesoldeten Bekleidung der Ämter an dieser Stelle — und nicht beides im Zusammenhange miteinander — anführt, finde ich darin begründet, daß Thukydides als Historiker an jener Stelle die hauptsächlichsten politischen Schlagwörter, mit denen die neue Bewegung zu treffen suchte, anführen mußte, also Besoldung der Soldaten allein und Übergabe der Staatsverwaltung an die Fünftausend, welche körperlich und materiell am leistungsfähigsten waren, während er an der Stelle VIII, 67, 3 nur den bezüglichen Hauptinhalt der Forderung gibt, nämlich Umgestaltung der Ämter und Beseitigung der Besoldungen.

Was nun den Zusatz bei Aristoteles anlangt, daß diese Bestimmungen nur für die Zeit der Dauer des Krieges gelten sollten, so hat ja Thukydides schon früher an zwei Stellen im Zusammenhange seiner historischen Darstellung erwähnt, daß sich die Athener damit trösten ließen, die Oligarchie solle nur für den Augenblick in der Zeit der Not begründet werden, später könne man die Verfassung immer wieder ändern; man vergleiche VIII, 53, 3: ὕστερον γὰρ ἐξέσται ἡμῖν καὶ μεταθέσθαι, ἢν μή τι ἀρέσκῃ und VIII, 54, 1: ὁ δὲ δῆμος τὸ μὲν πρῶτον ἀκούων χαλεπῶς ἔφερε τὸ περὶ τῆς ὀλιγαρχίας· σαφῶς δὲ διδασκόμενος ὑπὸ τοῦ Πεισάνδρου μὴ εἶναι ἄλλην σωτηρίαν, δείσας καὶ ἅμα ἐπελπίζων, ὡς καὶ μεταβαλεῖται, ἐνέδωκεν. Daß also die Oligarchen durch diese schlaue Falle die Bürgerschaft für ihre Intentionen zu gewinnen suchten und auch tatsächlich dadurch gewannen, steht fest und ich zweifle nicht, daß ebendiese Falle auch in dem Antrage zur Verwendung kam, was eben die Worte ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾖ enthalten. Wenn Thukydides dieselbe Tatsache von dem Treiben der Oligarchen in einem andern Zusammenhange als Aristoteles uns vorführt, so ist der Grund dafür abermals in seiner historischen Darlegung zu suchen.

c) Einsetzung der Vierhundert; ihr Verhältnis zu den Fünftausend.

Ich wende mich nun zur Besprechung der Einsetzung der Vierhundert und ihres Verhältnisses zu den Fünftausend. Nach dem Zeugnisse des Thukydides erfolgt zuerst die Installierung eines souveränen Rates von vierhundert Mitgliedern und dann die Angabe, daß diese das Recht haben, in beliebigen Fristen die Fünftausend zu versammeln (VIII, 67). Nach Aristoteles dagegen wird jetzt zunächst die Einsetzung der Fünftausend (29, 5) verfügt mit den Worten: τὴν δ' ἄλλην πολιτείαν ἐπιτρέψαι πᾶσαν Ἀθηναίων τοῖς δυνατωτάτοις καὶ τοῖς σώμασιν καὶ τοῖς χρήμασιν

ληтουργεῖν, μὴ ἔλαττον πενταχισχιλίων, ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾖ. Das scheint Thukydides übergangen zu haben. Doch dem ist nicht so. Denn schon früher (VIII, 65, 3) hat er mit denselben Worten, die im Dekrete stehen, im Zusammenhange mit den politischen Schlagwörtern, die von den Oligarchen stets im Munde geführt wurden, hervorgehoben, daß es sich offiziell um die Beschränkung der Bürgerschaft auf Fünftausend handelt. Es sind die Worte: οὔτε μεθεκτέον τῶν πραγμάτων πλείοσιν ἢ πεντακισχιλίοις, καὶ τούτοις, οἳ ἂν μάλιστα τοῖς τε χρήμασι καὶ τοῖς σώμασιν ὠφελεῖν οἷοί τε ὦσιν.

Meines Erachtens genügt es, auf dies eine hinzuweisen, daß Thukydides bemerkt, die Vierhundert sollen die Fünftausend berufen, wann es ihnen beliebt (τοὺς πεντακισχιλίους δὲ ξυλλέγειν, ὁπόταν αὐτοῖς δοκῇ). Wenn die Vierhundert die Fünftausend versammeln sollen, so ist stillschweigend vorausgesetzt, daß ihre Einsetzung schon beschlossen ist. Denn zuerst müssen sie eingesetzt sein, dann erst können sie von den Vierhundert zusammenberufen werden. Doch tatsächlich haben die Vierhundert nach dem Referate des Thukydides nie die Absicht gehabt, die Fünftausend zu berufen; sie stehen nur auf dem Papiere, sie sind ein Schattenbild, um die Einsetzung der Oligarchie hinter den Formen einer gemäßigten Demokratie zu verbergen. Mit diesen Worten ist aber auch zugleich die Grundfrage in beiden Darstellungen aufgeworfen, nämlich ob die Fünftausend wirklich konstituiert worden sind. Diese Frage zu untersuchen, muß ich ein wenig weiter zurückgreifen. Nach dem Referate des Thukydides wird in dem von dem Geschichtschreiber unter dem Namen des Peisandros eingeführten Volksbeschlusse die Wahl von fünf πρόεδροι angeordnet, welche hundert Ratsmitglieder ernennen sollen, von denen jedes Mitglied wieder drei zu wählen hat.

Nach Aristoteles' Zeugnisse findet als dritter Teil der konstituierenden Anträge eine Wahl statt, aber sofort von hundert Männern über vierzig Jahren, die von den Phylen gewählt werden, und diese Männer erhalten die Aufgabe, nicht den Rat zu bilden, sondern die Fünftausend auszuwählen, nachdem sie καθ' ἱερῶν τελείων geschworen haben.

Zu diesen beiden Darlegungen bemerkt Wilamowitz (Arist. u. Athen, I, S. 103), daß in dem Referate des Thukydides kaum noch der zweite Antrag der dreißig ξυγγραφεῖς (B b) bei Aristoteles zu erkennen ist; denn die fünf πρόεδροι fänden sich in demselben überhaupt nicht, die Wahl der Hundert sei eine ganz andere, von den Vierhundert sei überhaupt noch keine Rede, denn es seien erst die Fünftausend prinzipiell eingesetzt und hinsichtlich ihrer Auswahl sei erst ein Beschluß gefaßt worden. Wilamowitz erkennt daher in dem Referate des Thukydides zum Teil Anklänge an die provisorische Verfassung (C b), betont aber, daß diese Anklänge sich nicht auf das Aktenstück selbst, sondern nur auf die durch dasselbe geschaffenen Ämter und Kompetenzen beziehen. Köhler (Sitzungsber. d. kgl. preuß. Akad., S. 465) erblickt in dieser Darlegung des Geschichtschreibers Reminiszenzen aus dem definitiven Verfassungsentwurfe, in welchem die Wahl von fünf Vorsitzenden in den Versammlungen der jeweilig funktionierenden Ratskörperschaft und eine eventuelle Ergänzung der letzteren durch Kooptation angeordnet ist. Man vergleiche Aristot. Ἀθην. πολ. 30, 4: ἐὰν δέ τι θέλωσιν βουλεύσασθαι μετὰ πλειόνων, ἐπεισκαλεῖν ἕκαστον ἐπείσκλητον, ὃν ἂν ἐθέλῃ τῶν ἐκ τῆς αὐτῆς ἡλικίας. τὰς δ' ἕδρας ποιεῖν τῆς βουλῆς κατὰ πενθήμερον, ἐὰν μὴ δέωνται πλειόνων. κληροῦν δὲ τὴν βουλὴν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας.

τὰς δὲ χειροτονίας κρίνειν πέντε τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς βουλῆς, καὶ ἐκ τούτων ἕνα κληροῦσθαι καθ' ἑκάστην τὴν ἡμέραν τὸν ἐπιψηφιοῦντα. Zu dieser Stelle bemerkt Wilamowitz (Arist. u. Athen, II, S. 117), daß die für diesen Vorsitz in der Sitzung selbst ausgelosten fünf Ratsherren den Prytanen oder den späteren Proedren entsprechen. Dagegen hebt E. Meyer (Forsch., II, S. 420) hervor, daß er in beiden Berichten etwas Ähnliches finde. Ich kann ihm in dieser Auffassung nicht beistimmen. E. Meyer führt auch im 4. Bande seiner Geschichte (Geschichte des Altertums, IV, S. 587) bereits an, daß es zum mindestens zweifelhaft sein kann, ob die Erwähnung der fünf πρόεδροι korrekt ist, und fügt hinzu, daß fünf πρόεδροι als Vorsitzende der Volksversammlung in dem definitiven Verfassungsentwurf des Aristoteles (30,5) vorgesehen werden und in der kurzen Zeit der Herrschaft der Fünftausend wirklich bestanden haben. Im Anschlusse daran hält E. Meyer es für das Wahrscheinlichste, daß nach Annahme der grundlegenden Bestimmungen auf dem Kolonos beschlossen wurde, die Prytanen sollen den Vorsitz an fünf gewählte Proedren abgeben und diese sollen die Wahl der hundert καταλογεῖς vornehmen, die zugleich den Kern des neuen, der Theorie nach provisorischen Rates bilden sollen. Dabei nimmt E. Meyer an, daß dies in dem Psephisma, aus dem Aristoteles (29, 5) ein Exzerpt gibt, ganz gut gestanden haben kann und von ihm weggelassen worden sei, und meint, daß dies tatsächlich auf eine Ernennung der Hundert durch die Proedren hinauskam. Denn die Verschworenen hätten natürlich die Listen vorher aufgestellt und ließen sie nur von den Phylen annehmen.

Ich kann mich mit der Erklärung E. Meyers, eines sonst so ausgezeichneten Forschers, in diesem Punkte nicht befreunden, sondern ich muß gestehen, daß die Erwähnung der fünf πρόεδροι an dieser Stelle bei Thukydides hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit mindestens Zweifel übrig läßt, zumal schon der Name πρόεδροι, wenn es für den von Thukydides angegebenen Zweck gewählte Männer waren, ungereimt ist[1]). Eine Vereinigung zwischen den divergierenden Angaben in Betreff des Bildung des Rates der Vierhundert ist, wie Köhler (Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad., S. 465) auseinandersetzt, unmöglich, aber auch die Hypothese, die in dem provisorischen Verfassungsentwurfe gemachte Bestimmung sei nachträglich geändert und die Phylenwahl durch den bei Thukydides beschriebenen Wahlmodus ersetzt worden, ist meines Erachtens auch nur ein Notbehelf. Es ergibt sich hiemit, daß hinsichtlich der Bildung des Rates der Vierhundert die beiden Angaben einerseits bei Thukydides, anderseits bei Aristoteles schwer zu vereinigen sind. Für mich steht es fest, daß in diesem Falle dem Referate des Aristoteles gefolgt werden muß und dem Berichte des Thukydides — Konstituierung der Vierhundert durch die fünf πρόεδροι — höchstens ein Grad von Wahrscheinlichkeit zuzusprechen ist.

Im Anschlusse an die Frage nach der Bildung des Rates der Vierhundert will ich noch vor der Erledigung der Untersuchung bezüglich der Konstituierung der Fünftausend die Erzählung des Thukydides von der Auflösung des alten, demokratischen Rates und der Installierung des Rates der Vierhundert mit dem bezüglichen Referate der Aristoteles zusammenstellen.

---

[1]) Vgl. G. Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des peloponnesischen Krieges, S. 307.

Nach der thukydideischen Erzählung, die ich zu den merkwürdigsten Stücken des Gesamtberichtes rechnen möchte, ist der demokratische Rat mit Gewalt aufgelöst worden; umfassende militärische Vorkehrungen waren getroffen, die Vierhundert erschienen, von Bewaffneten begleitet und selbst mit Waffen versehen, im Rathause und zahlten aus ihrer Tasche den Mitgliedern des gesprengten Rates den Sold für den Rest des Jahres aus. Nichts von alledem bei Aristoteles: er berichtet ganz kurz, daß nach Genehmigung der Verfassungsentwürfe ὑπὸ τοῦ πλήθους am 14. des Monats Thargelion (8. Juni) der alte Rat aufgelöst wurde und am 22. Thargelion (16. Juni) der Rat der Vierhundert sein Amt antrat. Wie ist es nun möglich, daß in dem Berichte des Thukydides die Abdankung des alten und der Einzug des neuen Rates in das Buleuterion zeitlich zusammenfallen, in dem Berichte des Aristoteles aber zwischen beiden Ereignissen acht Tage liegen? Köhler (Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad., S. 467) rechnet die Erscheinung, daß bei Thukydides beide Ereignisse, Auflösung des alten und Einzug des neuen Rates in das Rathaus, auf einen Tag fallen, zu den Ungenauigkeiten und macht dafür den Gewährsmann des Thukydides verantwortlich. In diesem Falle kann ich nicht gut eine Ungenauigkeit wahrnehmen. Denn aus dem aristotelischen Berichte folgt keineswegs, daß nach der Genehmigung des Provisoriums der alte Rat in aller Ruhe auseinanderging und die Erzählung des Thukydides von der Auflösung desselben phantastisch sei. Wenn also der Rat der Vierhundert nicht gleichzeitig mit der Auflösung des alten Rates, sondern 8 Tage später, am 22. Thargelion, die Regierung antrat, so hat das seinen guten Grund zweifellos darin gehabt, daß es am 14. Thargelion offiziell noch keinen Rat der Vierhundert gab, der in der provisorischen Verfassung vorgesehene Rat erst noch zu bilden war. Die Sache lag demnach folgendermaßen. Tatsächlich waren im Besitze der Gewalt und des Rathauses die Vierhundert seit dem 14. Thargelion, aber rechtlich haben sie die Regierung erst am 22. angetreten, erst an diesem Tage sich offiziell konstituiert, von diesem Tage an rechneten sie offiziell ihre Herrschaft. In der Zwischenzeit haben sie sich offenbar offiziell wählen oder bestätigen lassen und so die volle Legitimität ihrer Regierung — post festum — hergestellt. Mit dieser zweifellos richtigen Erklärung entsteht aber die Frage, warum man nicht den alten Rat in Athen die Amtsgeschäfte weiterführen ließ, statt in so schweren, revolutionären Zeiten keine Regierung für dieses Intervall (14. bis 22. Thargelion) zu haben. Der Grund dafür ist wohl bald gefunden: die Oligarchen trauten dem in der Demokratie erlosten Rate nicht und besorgten, der Rat würde seine Autorität dazu verwenden, die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu durchkreuzen. Dazu paßt meiner Ansicht nach der von Thukydides gegebene Bericht vortrefflich. Sicherlich erwartete man, der Rat werde sich seiner Auflösung widersetzen, vielleicht sogar den Demos in Aufruhr bringen; durch das planvolle und geradezu energische Vorgehen der Oligarchen wurde aber auf gegnerischer Seite jede derartige Regung im Keime erstickt. Ich halte somit den thukydideischen Bericht von den Vorkehrungen der Oligarchen im ganzen für historisch, wenn auch nicht jede Einzelheit als genau verbürgt angesehen werden kann, sondern durch das Medium des Historikers zu betrachten ist. Allerdings scheint der aufgelöste Rat von der von den Oligarchen vorausgesetzten mann-

haften Gesinnung in Wirklichkeit blutwenig besessen zu haben; denn in den kurzen Worten, mit denen Thukydides berichtet, wie die alten Ratsherren auf die an sie gerichtete Aufforderung ohne Widerrede das Amtshaus räumten und die ihnen angebotenen Diäten für den Rest des Jahres sich ausbezahlen ließen, ist jedem, der sich bemüht, im Geiste ein Zeuge jener Ereignisse zu sein, die Mißbilligung und der Hohn des Historikers unverkennbar.

Wie aber stand es mit der Regierung während der Zeit zwischen der offiziellen Abdankung des alten und des offiziellen Antrittes des neuen Rates? Eine Art von Regierung muß in diesen acht Tagen doch existiert haben. Köhler (Sitzungsber. der kgl. preuß. Akad., S. 467) meint, man könne vielleicht hieher die fünf πρόεδροι des Thukydides ziehen, als Vertreter der souveränen Gemeinde, wobei Köhler allerdings nicht annehmen will, daß diesen Proedren die direkte oder indirekte Wahl der Vierhundert übertragen und also die in dem Verfassungsentwurfe enthaltene Bestimmung umgestoßen worden sei. Diese Hypothese ist nicht haltbar. Die Sache ist auf natürlichem Wege einfacher erklärt. Es ist ganz undenkbar, daß Athen während dieser Zeit ohne Regierung war. Das wäre ausgeschlossen bei innerem Frieden, zumal der Feind im Lande steht und tagtäglich die wichtigsten Entscheidungen für den Krieg zu treffen sind; und nun gar inmitten solch revolutionärer Zeiten. Da soll der Rat, der Mittelpunkt der Regierung, gefehlt haben? Da sollen die Verschworenen den Staat sich selbst überlassen haben? Das ist gänzlich ausgeschlossen. Wenn irgendwo, so trägt an dieser Stelle die thukydideische Darstellung die Gewähr der Zuverlässigkeit in sich und ist innerlich einzig und allein möglich. Ohne Zweifel haben sich die Verschworenen an demselben Tage, an dem sie von dem eingeschüchterten Demos auf dem Kolonos die schweigende Zustimmung zu ihren Anträgen erhalten hatten, im Rathause festgesetzt, das Regiment übernommen, so daß also selbstredend Ablöhnung des alten und der Antritt des Rates der Vierhundert auf denselben Tag, den 14. Thargelion, fallen.

Mithin widersprechen die Berichte des Thukydides und des Aristoteles einander nicht: ersterer führt als Historiker die ihm wichtig erscheinenden Fakten an, letzterer gibt die offiziellen Daten.

Was nun die Bildung des Rates der Vierhundert in dem provisorischen Verfassungsentwurfe anlangt, so berichtet Aristoteles, daß die alten Phylen die hundert Wahlmänner, die die Fünftausend ernennen, erwählt haben und daß der regierende Rat gleich dem einstigen solonischen Rate aus vierhundert — zu gleichen Teilen nach den Phylen — selbstverständlich nur aus den in der Liste der Fünftausend verzeichneten Phyleten zu wählenden Mitgliedern bestehe. Daraus hat es den Anschein, als habe man dem athenischen Volke noch Zeit und Gelegenheit geben wollen, sein Vorgehen noch einmal zu überlegen. Wie kamen aber dann doch die Oligarchen in den Rat? Die Sache erkläre ich mir so: offenbar wollte man durch das Zurückgreifen auf die solonische Institution den Verdacht faktiöser Absichten abwehren, eine weiter reichende Bedeutung hat diese Bestimmung des provisorischen Verfassungsentwurfes hinsichtlich der Bildung des Rates der Vierhundert nicht. Denn daß es sich hier nur um Formalitäten, um Scheinwahlen handelt, bei denen die Verschworenen dem Volke diktierten, wen es zu wählen habe, ist evident.

d) Konstituierung der Fünftausend.

Doch die Fundamentalfrage in beiden Darlegungen über jene revolutionären Zeiten betrifft die Einsetzung der Fünftausend. Darüber herrscht bei beiden Berichterstattern die wichtigste Differenz. Freilich scheint es ganz unbegreiflich, wie über eine solche Frage überhaupt verschiedene Anschauungen und Berichte existiert haben können. Denn waren einmal die Fünftausend ernannt und in Versammlungen zusammengetreten, so war das eine so offenkundige Tatsache, daß sie niemand übersehen oder gar bestreiten konnte. Nach Thukydides sind die Fünftausend unter dem Regimente der Vierhundert niemals ernannt worden, geschweige denn in Aktion getreten. So schreibt Thukydides in dem Berichte über den Ausgang des Regiments der Vierhundert (VIII, 92, 11): καὶ οἱ τετρακόσιοι διὰ τοῦτο οὐκ ἤθελον τοὺς πεντακισχιλίους οὔτε εἶναι οὔτε μὴ ὄντας δήλους εἶναι, τὸ μὲν καταστῆσαι μετόχους τοσούτους ἄντικρυς ἂν δῆμον ἡγούμενοι, τὸ δ' αὖ ἀφανὲς φόβον ἐς ἀλλήλους παρέξειν — oder in dem Berichte über die Maßregeln, die die Vierhundert ergriffen, um die erregten Gemüter zu beschwichtigen (VIII, 93, 2): ἐλθόντες δὲ ἀπὸ τῶν τετρακοσίων τινὲς ἡρημένοι πρὸς αὐτοὺς ἀνὴρ ἀνδρὶ διελέγοντό τε καὶ ἔπειθον, οὓς ἴδοιεν ἀνθρώπους ἐπιεικεῖς αὐτούς τε ἡσυχάζειν καὶ τοὺς ἄλλους παρακατέχειν, λέγοντες τούς τε πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν, und etwas früher (VIII, 89, 2): die Opposition im Rate verlangt τοὺς πεντακισχιλίους ἔργῳ καὶ μὴ ὀνόματι χρῆναι ἀποδεικνύναι καὶ τὴν πολιτείαν ἰσαιτέραν καθιστάναι. Nach dem Zeugnisse des Aristoteles muß die Konstituierung der Fünftausend erfolgt sein, wenn er sich darüber auch in ein merkwürdiges Stillschweigen hüllt und vermeidet, es (30, 1) direkt auszusprechen. Denn nachdem er im Kapitel 29, 5 berichtet hat, daß in dem zweiten Antrage der dreißig ξυγγραφεῖς (B b) beschlossen ist, hundert Vertrauensmänner zu wählen, die ihrerseits wieder die Fünftausend auswählen sollen, fährt er fort: „Die gewählte Kommission (der Dreißig) legte diese Anträge vor. Als sie aber angenommen waren, wählten die Fünftausend aus ihrer Mitte hundert Männer, welche die neue Verfassung entwerfen sollten.“ Es müssen also die Fünftausend schon ernannt und zusammengetreten sein. Darauf folgt bei Aristoteles zunächst der Verfassungsentwurf für die Zukunft, dann die provisorische Verfassung, welche einen Rat von Vierhundert einsetzt, die aus den Phylen gewählt werden und wieder zehn Strategen aus den Fünftausend ernennen sollen. Im Kapitel 32 setzt Aristoteles fort: „Diese Verfassung entwarfen die von den Fünftausend gewählten Hundert. Als aber diese Anträge von der Menge (ὑπὸ τοῦ πλήθους) unter dem Vorsitze des Aristomachos (ἐπιψηφίσαντος Ἀριστομάχου) angenommen worden waren, wurde der alte Rat am 14. Thargelion aufgelöst, die Vierhundert aber zogen am 22. ins Rathaus ein. Damit kongruiert freilich nicht, was Aristoteles gleich weiter unten angibt (32, 3): γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ᾑρέθησαν, οἱ δὲ τετρακόσιοι μετὰ τῶν δέκα τῶν αὐτοκρατόρων εἰσελθόντες εἰς τὸ βουλευτήριον ἦρχον τῆς τε πόλεως καὶ πρὸς Λακεδαιμονίους πρεσβευσάμενοι κατελύοντο τὸν πόλεμον, ἐφ' οἷς ἑκάτεροι τυγχάνουσιν ἔχοντες. Dieser Bericht stimmt also, wie ich eben anführte, nicht zu dem früheren, wonach die Fünftausend, wie auch Schömann (Griech. Staatsaltertümer, S. 361) bemerkt, zweimal in Aktion getreten sind, einmal, um einen Ausschuß von Hundert zur Entwerfung

einer neuen Verfassung zu ernennen, das andere Mal, um dem von diesem vorgelegten Entwurfe ihre Genehmigung zu erteilen.

Überlegt man sich die Darstellung bei Aristoteles, so macht es den Eindruck, als ob er die Konstituierung der Fünftausend behauptete, was auch Rohrmoser (Wiener Studien, Band XIV, S. 325) ohne Bedenken annimmt. Allerdings ist die Sache nichts weniger als klar. Denn Aristoteles berichtet, wie die Fünftausend gebildet werden, er läßt sie dann die Gesetzgebungskommission wählen, aber daß sie inzwischen wirklich ernannt und zusammengerufen worden seien, sagt er nicht. Man muß sich eben mit Wilamowitz (Arist. u. Athen, I, S. 103) ergänzen, daß die Wahl der hundert Vertrauensmänner durch die Phylen und durch diese Hundert die Konstituierung der Fünftausend stattfand, diese wiederum eine Kommission von Hundert erwählten, welche eine Verfassung auszuarbeiten hatten. In den Verfassungsentwürfen ist von den Fünftausend noch die Rede, aber allmählich entschwinden sie unseren Blicken vollständig. Schon bei der Sanktionierung der neuen Verfassung unter dem Vorsitze des Aristomachos (Kapitel 32) ist es zum mindesten fraglich, ob dieselbe von den Fünftausend oder vielmehr von dem alten Demos angenommen wurde (ἐπικυρωθέντων δὲ τούτων „ὑπὸ τοῦ πλήθους“). Wenige Zeilen später heißt es schon ausdrücklich bei Aristoteles, die Fünftausend seien nur nominell der Souverän gewesen (οἱ μὲν πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ᾑρέθησαν), die Vierhundert hätten allein das Regiment geführt (ἅπαντα γὰς δι' αὐτῶν ἔπραττον).

Zu einer sicheren Entscheidung über diese so grundlegende Frage verhilft uns die Verteidigungsrede für Polystratos, über die Wilamowitz (Arist. u. Athen. II, S. 356 ff.) sehr eingehend und vortrefflich gehandelt hat. Aus der genannten Rede erfährt man, daß die Athener beschlossen, πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα (13. 16); Polystratos ist καταλογεύς, zugleich ist er aber auch von seiner Phyle zum Mitgliede der Vierhundert gewählt (αἱρεθεὶς ὑπὸ τῶν φυλετῶν). Daraus ergibt sich, daß er volksfreundlich ist; denn nicht, um Unheil anzurichten, sondern in wohlwollender Gesinnung gegen das Volk trat er in den Rat (1, 9) und hier verhielt er sich durchaus passiv (7). Daß dies bei dem Terrorismus der Machthaber, die alle renitenten Gegner zu beseitigen wußten, die einzige Möglichkeit war, sich auf der Oberfläche zu halten, liegt klar auf der Hand. Auch nur so ist später die Restitution der demokratischen Verfassung ermöglicht worden (8 f.). Im ganzen saß Polystratos acht Tage im Rate, dann ging er als ἄρχων nach Eretria. Als καταλογεύς hatte er seine volksfreundlichen Tendenzen dadurch gezeigt, daß „er, während ihr beschlossen hattet, fünftausend die Staatsgewalt zu übergeben, neuntausend auswählte“ (13). Wie diese Auswahl zu verstehen ist, hat Wilamowitz (Arist. u. Athen, II, S. 356, A. 1) richtig erkannt. „Er wollte aber weder den Eid leisten noch an das Wahlgeschäft gehen, sondern sie zwangen ihn, indem sie ihm Strafsummen und andere Strafen auferlegten; als er aber gezwungen worden war und den Eid geleistet hatte, fuhr er acht Tage nach seinem Eintritte ins Rathaus nach Eretria“ (οὗτος δὲ οὔτε ὀμόσαι ἤθελεν οὔτε καταλέγειν, ἀλλ' αὐτὸν ἠνάγκαζον ἐπιβολὰς ἐπιβάλλοντες καὶ ζημιοῦντες· ἐπεὶ δ' ἠναγκάσθη καὶ ὤμοσε τὸν ὅρκον, ὀκτὼ ἡμέρας εἰσελθὼν εἰς τὸ βουλευτήριον ἐξέπλει εἰς

Ἐρέτριαν). In Eretria blieb Polystratos bis zum Sturze der Vierhundert (δεῦρ' ἦλθε καὶ ἤδη μετεπεπτώκει τὰ πράγματα).

Aus diesen Angaben folgt offenbar:

1. Den Hauptpunkt des entscheidenden Volksbeschlusses bildete der Verzicht des alten Demos zugunsten der zu ernennenden Fünftausend — das besagt der Wortlaut des Psephisma bei Aristoteles (29, 5) und setzt auch die thukydideische Darlegung voraus (VIII, 65, 3);

2. Zur Wahl der Fünftausend werden von den Phylen καταλογεῖς gewählt; diese haben vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Eid zu leisten, natürlich um nach bestem Wissen und Gewissen die qualifizierten Mitglieder ihrer Phylen auszuwählen. Das entspricht also völlig dem Psephisma des Aristoteles (29, 5). Auch daß sie das vierzigste Lebensjahr erreicht haben müssen, bestätigt sich; denn Polystratos ist siebzigjährig (10). Daß sie hundert waren, zehn aus jeder Phyle, bleibt allerdings eine Vermutung, die aber der Wahrheit ziemlich nahe kommt.

3. Diese καταλογεῖς sind zugleich Mitglieder des Rates. Denn aus § 2 der Rede, verglichen mit §§ 13, 14, folgert Wilamowitz (Arist. u. Athen, II, S. 357) mit vollem Rechte, daß die Wahl zum καταλογεύς die zum Ratsherrn in sich schloß und daß der Eid, den Polystratos als καταλογεύς zu leisten hatte und zu dem er, wie der Verteidiger behauptet, durch Strafandrohungen gezwungen wurde (vgl. Aristoteles, Ἀθην. πολ. 29, 5: ὀμόσαντες καθ' ἱερῶν τελείων), mit seinem Eintritte in den Rat zusammenfällt. — Im Rate der Vierhundert befinden sich also zwei Kategorien: hundert von den Phylen gewählte Mitglieder und dreihundert auf anderem Wege ernannte. Diese beiden Klassen unterscheidet Thukydides: nach seinem Zeugnisse werden freilich die ersten Hundert nicht von den Phylen, sondern von fünf Proedren gewählt; diese kooptieren jeder drei andere und so kommt der Rat der Vierhundert zusammen.

Wäre uns die Anklagerede gegen Polystratos erhalten, so würde man mit großer Wahrscheinlichkeit daraus entnehmen können, daß die Ankläger des Polystratos sein Verhalten lange nicht so unschuldig auffaßten wie die Verteidigung es tat: denn er war nicht nur καταλογεύς der Fünftausend, was er zu seiner Entschuldigung vorbringt, sondern ebensogut καταλογεύς des Rates und hatte als solcher drei von dessen Mitgliedern ernannt. Demnach war er ein strammer Oligarch, und daß er den Machthabern auch als solcher galt, beweist der Umstand, daß ihm der wichtige Posten eines Kommandanten von Eretria anvertraut wurde. Somit bestätigt sich die Darlegung des Thukydides in einem sehr wesentlichen Punkte. Die Zweifel, die Wilamowitz (Arist. u. Athen, II, S. 357) ausgesprochen hatte, werden bestärkt: der Gelehrte führt nämlich an der genannten Stelle aus, daß nach dem Beschlusse Bb die hundert καταλογεῖς aus den über vierzig Jahre alten Bürgern durch die Phylen gewählt werden sollen; nach dem Beschlusse Cb sollen die vierhundert Ratsherren aus derselben Kategorie auf dieselbe Weise gewählt werden, nur sollen die Phylen eine größere Anzahl als vierhundert präsentieren; über den Modus der Auswahl aus den πρόκριτοι ist nichts vorgeschrieben. Dazu bemerkt Wilamowitz mit Recht, daß Aristoteles nicht sagt, inwieweit der letztere Beschluß wirklich durchgeführt wurde, und betont, daß man zunächst verbunden sei zu glauben,

daß nach diesem Beschlusse vorgegangen worden sei oder daß wahrscheinlich Aristoteles selbst es geglaubt habe. Doch da die Athener in den καταλογεῖς bereits hundert genau ebenso qualifizierte und genau ebenso gewählte Männer hatten, wie sie es für den Rat wünschten, und die Majorität derselben bei einer etwaigen Neuwahl zweifellos wieder gewählt würde, so läßt sich die Sache mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Wahl zum καταλογεύς mit der zum Ratsherrn gleichgesetzt wurde, so erklären, daß der Demos, sei es in einem Amendement zu C, das Aristoteles nicht kannte, oder in einem weiteren Beschlusse die Aufnahme der Hundert in den Rat verfügt hat. Dabei ist zur Rettung des thukydideischen Berichtes ausdrücklich hervorzuheben, daß der Irrtum des Thukydides, es seien schon in der Versammlung auf dem Kolonos, in der mit dem Beschlusse B b in Wirklichkeit nur die καταλογεῖς eingesetzt wurden, auch die Vierhundert gewählt worden, bedeutend leichter erträglich wird.

Der Zweifel, den also Wilamowitz zu der genannten Stelle ausgesprochen hat, erweist sich als vollkommen berechtigt. Und wenn Wilamowitz durch seine Ausführungen dartut, daß der Irrtum des Thukydides an dieser Stelle sehr verringert wird, so hat E. Meyer (Geschichte des Altertums, IV, S. 429) denselben gänzlich beseitigt. Nach der Darlegung dieses Forschers muß mit dem einen Akte der Volksversammlung auf dem Kolonos die Sache entschieden sein: die damals nominell für die Auswahl der Fünftausend ernannten καταλογεῖς sind tatsächlich der Kern des neuen oligarchischen Rates, der sich sofort kooptiert und die Regierungsgeschäfte übernimmt. Und das Psephisma bei Aristoteles (Kap. 29) braucht man nicht deshalb gleich für unvollständig halten, weil das, was Thukydides angibt, daß die Hundert sich durch dreihundert weitere Mitglieder zum Rate ergänzen sollten, darin nicht vorkommt. Denn diese Bestimmung mußte nicht in dem eigentlichen Hauptantrage der dreißig ξυγγραφεῖς gestanden haben, sondern konnte erst nachträglich als eine ganz harmlose Maßregel vorgeschlagen und sanktioniert worden sein. Denn die oligarchische Revolution vollzog sich offiziell so, daß die gesamte Bürgerschaft zugunsten der Fünftausend abdankt.

Zunächst spricht man offiziell allein davon, sowohl vorher (Thuk. VIII, 65, 3) als auch in der maßgebenden Volksversammlung (ὑμῶν ψηφισαμένων πενταχισχιλίοις παραδοῦναι τὰ πράγματα in der Rede für Polystratos 13) und später bei den Verhandlungen auf Samos. Für die Auswahl dieser Fünftausend brauchte man geraume Zeit. Während derselben sollte — so hat man offenbar vorgeschlagen — den zur Auswahl bestellten hundert Wahlmännern die Regierung übertragen werden und ihnen die Aufgabe zufallen, sich zu diesem Behufe zu einem Rate von Vierhundert zu ergänzen. Daß sich hinter der scheinbar ganz unschuldigen und unwesentlichen Bestimmung: καὶ τοὺς πενταχισχιλίους δὲ ξυλλέγειν, ὁπόταν αὐτοῖς δοκῇ (Thuk. VIII, 67, 3) das eigentliche Ziel der ganzen oligarchischen Bewegung barg und man auf oligarchischer Seite gar nie die Absicht hatte, den provisorischen Rat der Vierhundert später wieder abtreten zu lassen und die Fünftausend wirklich zu konstituieren, sagte man natürlich dem Demos nicht.

Was nun die hundert Vertrauensmänner anlangt, so steht es sowohl durch das Psephisma des Aristoteles als auch durch die Rede für Polystratos fest, daß sie formell durch die Phylen gewählt wurden.

Der Hergang der Sache mag dabei folgender gewesen sein: die fundamentalen Bestimmungen sind von der Volksversammlung auf dem Kolonos ohne Debatte angenommen. Jetzt sollen sofort noch an demselben Orte die Phylen zusammentreten und jede zehn Männer wählen. Daß dies nur ein rein formeller Akt war, ist klar. Denn tatsächlich waren sie schon vorher von den Verschworenen designiert; denn letztere konnten überhaupt nur durch vollständigen Terrorismus und gänzliche Lenksamkeit der Phylen ihr Ziel erreichen. Doch eine Leitung für den Wahlakt mußte vorhanden sein. Es findet sich nun in der oligarchischen Idealverfassung die Bestimmung, daß die Verhandlungen im Rate von fünf erlosten Ratsherren — den Vorläufern der πρόεδροι des vierten Jahrhunderts — geleitet werden sollen (Aristot., Ἀθην. πολ. 30, 5); ferner erscheinen diese auch in einem Ehrendekrete der Zeit, als nach dem Sturze der Vierhundert die Fünftausend wirklich die Regierung führten (CIA II, 1 c, 396). Wenn also bei Thukydides in der Versammlung auf dem Kolonos die Wahl von fünf πρόεδροι beschlossen wird, welche πρόεδροι die Hundert wählen lassen sollten — denn so übersetze ich: τούτους δὲ ἑλέσθαι ἑκατὸν ἄνδρας (Thuk. VIII, 67, 3) —, so sind wohl jene πρόεδροι die Leiter des Wahlaktes gewesen und haben als solche den Phylen die Namen vorgeschlagen. Allerdings muß ich betonen, daß die fünf πρόεδροι rechtlich und offiziell ebensowenig vorhanden gewesen sind wie etwa die fünf ἔφοροι 404: in Wirklichkeit aber haben sie nicht nur als Aktionskomitee der Klubisten existiert, sondern auch die Wahlen wesentlich geleitet.

4. Die vierte und letzte Konsequenz, die aus den Angaben der Rede für Polystratos gezogen werden kann, besteht darin, daß die Fünftausend, wenn sie vor der Einsetzung der Vierhundert nicht ernannt waren, auch nachher nicht ernannt wurden. Denn es wird kein Wort darüber berichtet, daß Polystratos in den acht Tagen, die er nach seiner Eidesleistung im Rate saß, an das Wahlgeschäft gegangen wäre, zumal auch die Zeit viel zu kurz wäre; sondern daß er statt Fünftausend sogar Neuntausend καταλογεῖς (natürlich in corpore, vgl. dazu Wilamowitz, Arist. u. Athen, II, S. 356) ernannt habe, ist Blendwerk und Übertreibung. Die Vierhundert mögen ja immerhin, als sie in die Enge getrieben wurden, mit der Auswahl der Fünftausend begonnen haben, aber diese wurde erst nach dem Sturze der Vierhundert beendet, als zu den Fünftausend alle ὅπλα παρεχόμενοι gehören sollten, also mehr als Fünftausend.

Hält man mit diesem Ergebnisse noch einmal Aristoteles' Darstellung zusammen, so ergibt sich, daß das unter Aristomachos' Vorsitz versammelte πλῆθος die alte Gemeinde gewesen ist, wie schon Wilamowitz (Arist. u. Athen, I, S. 103) hervorhebt. Aber was hat die alte Gemeinde beschlossen? Nach Aristoteles die Annahme der provisorischen und definitiven Verfassung (30, 31), in Wirklichkeit aber, wie E. Meyer (Forsch., II, S. 432) zeigt, die Annahme der Anträge der ξυγγραφεῖς (29); und Aristomachos wird der Vorsitzende der Versammlung auf dem Kolonos gewesen sein. Deshalb folgt auch die Auflösung des alten Rates am 14. Thargelion unmittelbar auf seine Erwähnung. Ferner beruht der Anfang von Kapitel 30, der die Konstituierung der Fünftausend zwar nicht erzählt, aber stillschweigend voraussetzt, keineswegs auf Urkunden, sondern ist lediglich aus ihnen gefolgert. Der auf dem Kolonos angenommene Antrag der dreißig

ξυγγραφεῖς bestimmt die Wahl der Fünftausend; die folgenden, die Verfassung enthaltenden Urkunden geben sich als Vorlage einer Kommission von hundert Männern. Daraus folgert Aristoteles' Quelle, vermutlich Androtion, die mit der Oligarchie durchaus sympathisiert, daß die Fünftausend konstituiert sind, daß sie eine Kommission von hundert Männern eingesetzt haben und daß deren Entwürfe angenommen sind.

* * *

Ergebnis.

In diesem Teile, dem letzten meines Themas, will ich das gewonnene Resultat übersichtlich zusammenstellen.

Aristoteles gibt über die oligarchische Revolution des Jahres 411 als äußeren Rahmen (29, 1; 32, 2f.; 33) einen Auszug aus Thukydides, zuweilen mit wörtlichem Anklange, natürlich unter Wahrung der schriftstellerischen Selbständigkeit. Obwohl nun die Politie den Thukydides nirgends nennt, so ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß Aristoteles ihn in den auf Seite 12—17 meines Aufsatzes angeführten Stellen als Quelle benutzt hat, wohl deshalb, weil ihm des Thukydides Darlegung für seine Zwecke genügte. Wie aber verhält es sich mit den dazwischen mitgeteilten Aktenstücken (29, 1 Ende—3; 29, 4f; 30, 2—31) nebst den dazugehörigen Daten (32, 1), die durch eine kurze historische Erzählung (30, 1) mehr scheinbar als tatsächlich verbunden sind, im Vergleiche zur thukydideischen Darstellung? Diese Aktenstücke, die eben nur in scheinbarem Widerspruche zu Thukydides stehen, waren die direkte Veranlassung, daß man die thukydideische Darstellung als auf ungenauen Informationen beruhend verworfen hat. Daß dieses Urteil zu voreilig ausgesprochen wurde, glaube ich gezeigt zu haben. Der Grund aber, weshalb die beiden Darstellungen allerdings nur für den ersten Augenblick differieren, kann meines Erachtens nur in der Verschiedenheit der Stellung der Berichterstatter zu ihrer Darstellung und dementsprechend zur Auswahl ihrer Quellen liegen. Thukydides, der erste Grieche, der als praktisch erfahrener Politiker und Militär zugleich zur Feder greift, um die Geschichte eines Kampfes zu schildern, den er selbst durchlebte, hat sich in seinem Werke auf die Vorgänge der äußeren Politik und auf militärische Fragen beschränkt; Aristoteles, der als gelehrter, doch politisch gebildeter Forscher die Verfassung Athens in einem Memoire mit einleitendem historischen Rückblicke behandelt, hat sein Interesse dem sozialen Probleme und dessen Lösungsversuchen, den gesellschaftlichen Gegensätzen des Adels und des Volkes, den politischen Ansprüchen der Parteien zugewendet. Denn wie des Thukydides Werk nur aus der Zeit des Perikles heraus richtig gewürdigt werden kann, so muß auch das Buch des Aristoteles „Über die Verfassung Athens“ in die Umgebung gestellt werden, in der es entstanden ist: es wird beleuchtet durch das Licht, das aus der Geschichte Athens in den Tagen Alexanders des Großen ausstrahlt. Thukydides ist dagegen der Geschichtschreiber des peloponnesischen Krieges; mit seinen teuersten und liebsten Erinnerungen hängt er an den Zeiten der Großmachtpolitik Athens. Aristoteles, dem Hellas nur ein ethnographischer Begriff war, dem das Gefühl für die Größe der

hellenischen Nation fehlte, dem nichts in der Geschichte von Hellas zu Herzen ging, stellt Verfassungsgeschichte dar, er schreibt seine Betrachtungen nieder, als jene hochfliegenden Pläne des 5. Jahrhunderts endgiltig zu Grabe getragen waren. In der genannten Verschiedenheit beider Schriftsteller als Individualitäten liegt auch der Grund zur Auswahl ihrer Vorlagen.

Thukydides hat für die Geschichte der Vierhundert einen Bericht benützt, den er selbst nennt und den wir leider entbehren, obwohl er bis in das spätere Altertum vorhanden war, die Verteidigungsrede des Antiphon. Wenn die Hauptschuld an der Anzettelung der ganzen Umwälzung auf Peisandros geschoben wird und dem Theramenes und seinen Genossen unlautere Motive zugeschrieben werden, so mag dafür Antiphon ausschlaggebend gewesen sein; denn das Urteil des radikalen Oligarchen über Theramenes stimmte natürlich zu dem der radikalen Demokratie.

Einen anderen Gewährsmann hatte Thukydides über Prynichos, und zwar schon über dessen Verhalten im Feldzuge 412.

Der gewissenlose Mensch, von dessen Fähigkeiten nicht seine Leistungen, sondern nur die Versicherungen des Thukydides ein gutes Zeugnis ablegen, steht merkwürdig bei Thukydides im Vordergrunde.

Endlich hat der Historiker zweifellos nicht einen, sondern viele Berichte über die Revolution in der Stadt erhalten und verarbeitet. Man empfindet die Stimmung der Bürgerschaft mit, man vernimmt manches von dem Treiben der Revolutionäre, die ihrer Partei zum Siege zu verhelfen suchten.

Aristoteles benützt für seine Darstellung vorzüglich urkundliches Material. Woher hat er aber die Aktenstücke? Diese Aktenstücke entstammen den Protokollen der Volksversammlungen, wie schon die Nennung des ἐπιψηφίζων Ἀριστόμαχος beweist. Es fehlt aber auch manches, was man gerne wüßte, was aber niemand in den Protokollen finden konnte, so namentlich der ganze Zusammenhang zwischen B und C (Bezeichnung nach Wilamowitz). Demnach irrt, wer glaubt, daß diese Urkunden allein dem Aristoteles als Vorlage dienten. Manches konnten die Akten schwerlich liefern: schon der Bericht über die Beseitigung des alten Rates mit den genauen Tagesdaten und die oben erwähnten Friedensbedingungen, aber auch die Person des Melobios, der in der ersten Volksversammlung die entscheidende Rede hielt, ohne doch als Antragsteller zu fungieren und als solcher in das Protokoll gesetzt zu werden, waren nicht in den Akten zu finden. Diese Erscheinung führt auf einen anderen Vermittler. Daß die Chronik, der ohne Frage der Archon Mnesilochos entstammt, neben Thukydides eingesehen ist, liegt auf der Hand. Ob sie solche Aktenstücke auch geboten hat, bleibt dahingestellt; wahrscheinlich kann man es nennen. Man bedenke aber, daß Aristoteles auch für das, was er nicht anerkennt, nicht ohne geschichtliche Überlieferung sein konnte: wenn er den Phrynichos beseitigt, den Theramenes so ganz anders als Thukydides beurteilt, so tut er dies in bewußtem Gegensatze zu jenem und das konnte ihm die Chronik nicht liefern, soweit sie eben Chronik war, und die politische Tendenz läuft ihrer demokratischen Loyalität geradezu zuwider.

Wer unter den angeführten Tatsachen beide Berichte sorgfältig vergleicht, wird zugeben müssen, daß das eingangs erwähnte Urteil über die ungenauen Informationen des Thukydides voreilig gefällt ist. Vielmehr wird die thukydideische Darstellung durch die aristotelische bestätigt. Thukydides kennt die Aktenstücke und benützt sie, wo sie geschichtlich bedeutungsvoll sind. Doch die Basis für sein Geschichtswerk konnten sie nicht bilden, weil er über den Gang der Ereignisse vollständig informiert war und im Gegensatze zu Aristoteles und dessen Quelle wußte, daß das, was in solchen revolutionären Zeiten geschieht, lange nicht mit dem erschöpft war, was in den amtlichen Protokollen stand. Darum finde ich nichts verkehrter, als auf Grund völlig authentischer Urkunden den historischen Bericht eines zuverlässigen Gewährsmannes da, wo er scheinbar oder wirklich ihnen widerspricht, sofort zu verwerfen, weil es ja ganz unmöglich ist, lediglich auf Grund der Akten zu einer wirklichen Erkenntnis der historischen Entwickelung zu gelangen, ohne einen sachverständigen Bericht, der das Werden der Dinge darstellt und eine sachliche Kritik der Urkunden erst ermöglicht, entsprechend zu würdigen.

In dieser Erkenntnis haben auch Rohrmoser, Wilamowitz, Micheli[1]) und Köhler versucht, von dem Berichte des Thukydides zu retten, was irgend rettbar war. E. Meyer, jener scharfsinnige Forscher auf dem Gebiete der historischen Wissenschaften, hat den Schlußstein zu dem ganzen Baue gelegt. Allerdings darf der Lösungsversuch nach meiner Ansicht nicht nach der positiven Seite unternommen werden, wie dies Beloch, einer der radikalsten Kritiker, in seinem Werke, einer Schöpfung ganz und gar subjektiven Gepräges, getan hat, — der jedenfalls ganz mit Unrecht die von Aristoteles den Vierhundert zugeschriebenen Verfassungsentwürfe auf die Zeit nach dem Sturze der Vierhundert bezieht, Theramenes als ihren Urheber betrachtet und behauptet, daß diese Verfassung mit Beginn des Amtsjahres 410/9 durch die Demokratie ersetzt worden sei.

Zu der falschen Angabe des Thukydides über die Zusammensetzung der Gesetzgebungskommission möchte ich für meine Person sagen:

Wie uns das Altertum oft aus den grotesken Zügen eines griechischen Vasenbildes oder aus einem pompejanischen Wandgemälde mit frischen, lebenswarmen Augen anblickt und wir uns sagen müssen: auch diese Menschen waren Fleisch von unserem Fleische und Blut von unserem Blute, so habe ich bei der Lektüre des großen griechischen Historikers Thukydides die Überzeugung gewonnen, daß er deshalb nicht um vieles weniger vollkommen als bisher, jedenfalls aber menschlicher und darum auch liebenswürdiger uns anmutet.

Pola, im Frühjahre 1910.

Alois Sadl,
k. k. Professor.

---

[1]) Micheli G., La révolution oligarchique des quatre-cents à Athènes et ses causes, Genf 1893.

